

# Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Mittwoch, 1. Juni 1949

Nr. 23

## Bekanntmachungen des Landratsamts

**Bekanntmachung über die Erhebung einer Geschäftsstellengebühr beim Entschädigungsgericht ab 1. 4. 1949**

Das Tribunal des Indemnités — Entschädigungsgericht — Land Württemberg-Hohenzollern — Sekretariat — Tübingen gibt bekannt:

„Gemäß Artikel 1 der Verfügung Nr. 113 vom 26. 3. 1949 des Commandant en Chef über die Abänderung der Verfügung Nr. 256 des Administrateur Général vom 20. 1. 1947 über das Verfahren vor den Landes-Entschädigungsgerichten (Journal Officiel No. 250 ff., S. 1919) wird bei Stellung eines jeden Entschädigungsantrages eine Geschäftsstellengebühr von DM. 10.— erhoben.“

Diese Gebühr ist für jeden beim Entschädigungsgericht Württemberg-Hohenzollern in Tübingen, Doblerstr. 3, ab 1. 4. 1949 eingegangenen bzw. eingehenden Antrag mit dem Tag des Eingangs zur Zahlung verfallen.“

Landratsamt.

### Handelsauskunfteien

Mit Rücksicht auf die Entwicklung der deutschen Wirtschaft ist nunmehr die gewerbmäßige Erteilung von Auskünften über Vermögensverhältnisse für Handelszwecke (Handelsauskunftei) von dem bisher geltenden Verbot ausgenommen worden. Die Erteilung anderer als der genannten Auskünfte bleibt auch weiterhin verboten.

Für die Entgegennahme von Anträgen, die einer Genehmigung der Besatzungsmacht unterliegen, ist das Landratsamt zuständig. Dort kann alles weitere erfragt werden.

Calw, 30. Mai 1949.

Landratsamt.

### Bekanntmachung

Durch Beschluß des Landratsamts ist nachstehenden Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des Einzelhandelsschutzgesetzes entsprochen worden:

- Herrn Fritz Rath, Kaufmann in Metzgingen, zur Neuerrichtung einer Einzelhandelsverkaufsstelle für Textil- und Kurzwaren in einem ca. 17 qm großen Laden des Erdgeschosses Uhlandplatz 2 in Wildbad i. Schw.
  - Herrn Albert Burkhardt, wohnhaft in Calw, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Schuhwaren in einem Laden des Hauses Obere Dorfstraße 52 in Loffenau,
  - Herrn Erich Stickel in Birkenfeld zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Uhren in einem Zimmer seiner Wohnung Kantstr. 14 in Birkenfeld. Die Erlaubnis schließt eine Berechtigung zur Ausführung von Uhrenreparaturen und zur Anfertigung von Uhren nicht ein.
- Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, den 24. Mai 1949.

Landratsamt.

### Stand der Maul- und Klauenseuche

Württemberg-Hohenzollern: Kreis Wangen, Adrazhofen, Gde. Wuchzenhofen, 1 Gehöft; Ausnang, Gde. Hofs, 1 Ge-

höft; Lanzenhofen, Gde. Herlazhofen, 2 Gehöfte; Gde. Reichenhofen, 2 Gehöfte. Kreis Biberach, Bonladen, Gde. Berkheim, 4 Gehöfte. Kreis Ravensburg, Gde. Vogt, 2 Gehöfte.

Nordwürttemberg: Kreis Heilbronn, Gde. Willsbach. Kreis Künzelsau, Gde. Laibach.

Nordbaden: Kreis Sinsheim, 1 Gde. Kreis Buchen, 2 Gemeinden.

Südbaden: Frei.

Bayern: Reg.-Bez. Oberbayern, 6 Kreise; Reg.-Bez. Niederbayern/Oberpfalz, 5 Kreise; Reg.-Bez. Oberfranken, 5 Kreise; Reg.-Bez. Mittelfranken, 6 Kreise; Reg.-Bez. Unterfranken, 6 Kreise; Reg.-Bez. Schwaben die Kreise Augsburg, Dillingen, Wertingen, Neuburg/Donau, Memmingen, Donauwörth, Kempten Stadt und Land, Oederdorf, Mindelheim, Illertissen und Sonthofen.

Hessen: Reg.-Bez. Darmstadt, 3 Kreise; Reg.-Bez. Kassel, 5 Kreise; Reg.-Bez. Wiesbaden, 4 Kreise.

Rheinland-Pfalz: Reg.-Bez. Koblenz, 1 Kreis; Reg.-Bez. Montabaur, 2 Kreise; Ob.-Reg.-Bez. Pfalz, 1 Kreis.

Nordrhein-Westfalen: Reg.-Bez. Detmold, 2 Kreise; Reg.-Bez. Düsseldorf,

### Geldverkehr in Richtung nach Berlin

Für Reisende nach Groß-Berlin (West- und Ostsektoren) sind gewöhnliche, Eil- und telegraphische Zahlkarten in beliebiger Höhe für das beim Postscheckamt Berlin-West geführte Reisekonto, Postscheckkonto Nr. 60 000, zugelassen.

Auf dem linken Abschnitt der Zahlkarte ist im Mittelraum außer dem Empfänger die Nummer seines Interzonenpasses anzugeben. Bei telegraphischen Zahlkarten ist die Angabe in das Zahlkartentelegramm aufzunehmen.

Der Empfänger muß den Betrag unter Vorlage seines Interzonenpasses gleicher Nummer beim Postscheckamt Berlin-West in Berlin-Charlottenburg 9, Dernburgstr. 50, selbst in Empfang nehmen. Wegen des Geldverkehrs in Richtung aus Berlin folgt weitere Mitteilung.

5 Kreise; Reg.-Bez. Köln, 3 Kreise; Reg.-Bez. Münster, 4 Kreise; Reg.-Bez. Arnberg, 3 Kreise.

Niedersachsen: Reg.-Bez. Hannover, 1 Kreis; Reg.-Bez. Hildesheim, 7 Kreise; Verw.-Bez. Braunschweig, 3 Kreise.

Schleswig-Holstein: Stadtkreis Flensburg.

## Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 1. bis 30. Juni 1949 können bezogen werden:

Brot (W = Weißbrot, S = Schwarzbrot):

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung	Normalverbraucher TSV Butter TSV Fleisch TSV Fleisch und Butter
Abschnitte			
0-1 J.	16	je 200 g W	Zw o-w
1-6 J.	14, 24, 24 C, 34	je 1000 g S	12, 18
1-6 J.		je 500 g S	13, 19, 25
1-6 J.		je 200 g W	Zw o, p, q
über 6 J.	11, 21, 21 C, 31	je 1000 g S	12, 15, 18, 20, 23, 26
über 6 J.		je 500 g S	13, 17, 19, 25
über 6 J.		1000 g W	E
Teilschwerarbeiter	61	je 500 g S	1, 2, 3
Mittelschwerarbeiter	64	je 1000 g S	1, 2, 3
Schwerarbeiter	62	je 1000 g S	1 b, 2 b, 3 b
Schwerarbeiter		je 500 g S	1 a, 2 a, 3 a
Schwerstarbeiter	63	je 1000 g S	1 a, 1 b, 2 a, 2 b, 3 a, 3 b
Schwerstarbeiter		je 500 g S	1 c, 2 c, 3 c
Werd. u. still. Mütter	70	500 g S	R-Brot
Werd. u. still. Mütter		50 g W	je Kleinabschnitt
Werd. u. still. Mütter		200 g W	je Zw-Abschnitt
Dauerbäckwaren:			
0-1 J.	16	je 200 g	Zw m, n
1-6 J.	14, 24, 24 C, 34	je 200 g	Zw m, n
Kochmehl:			
0-1 J.	16	1500 g	Z 16/601
1-6 J.	14, 24, 24 C, 34	1500 g	Brot H
über 6 J.	11, 21, 21 C, 31	1500 g	Brot H
Teigwaren:			
1-6 J.	14, 24, 24 C, 34	je 250 g	19, 23, 25
über 6 J.	11, 21, 21 C, 31	je 250 g	9, 10, 13
Teilschwerarbeiter	61	250 g	1
Teilschwerarbeiter		350 g	Kleinabschnitte
Mittelschwerarbeiter	64	je 250 g	1, 2, 3
Mittelschwerarbeiter		450 g	Kleinabschnitte
Schwerarbeiter	62	je 250 g	1 a, 1 b, 2 a, 2 b, 3 a, 3 b
Schwerarbeiter		300 g	Kleinabschnitte
Schwerstarbeiter	63	je 250 g	1 a-1 d, 2 a-2 d, 3 a-3 d
Schwerstarbeiter		je 250 g	„Nährmittel“
Werd. u. still. Mütter	70	je 250 g	
Kindernährmittel:			
0-1 J.	16	je 250 g	7, 9, 13, 15, 17, 19, 23, 26
0-1 J.		je 250 g	„Kinderstärkemehle“
1-6 J.	14, 24, 24 C, 34	je 250 g	9, 13, 15
1-6 J.		je 250 g	„Kinderstärkemehle“
Werd. u. still. Mütter	70	je 250 g	„Nährmittel“
			„Kinderstärkemehle“

**Fleisch:**

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung	Normalverbraucher TSV Brot TSV Butter TSV Brot und Butter
1-6 J.	14, 14 B, 24, 24 B	je 100 g	Abschnitte
1-6 J.		200 g	8, 9, 10, 12
über 6 J.	11, 11 B, 21, 21 B	je 100 g	Z 14/605, Z 24/605
über 6 J.		200 g	9, 10, 12
über 6 J.		100 g	Z 11/605, Z 21/605
Werd. u. still. Mütter	70	je 250 g	Kleinabschnitte C und D f1, f2, f3

**Käse:**

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung Gramm	Normalverbraucher TSV Brot TSV Fleisch TSV Brot und Fleisch
1-6 J.	14, 14 B, 34, 34 B	62,5 g	Abschnitte
1-6 J.		125 g	K/Käse
über 6 J.	11, 11 B, 31, 31 B	62,5 g	KL 2
über 6 J.		125 g	K/Käse
Teilschwerarbeiter	61	62,5 g	KL 2
Mittelschwerarbeiter	64	62,5 g	K/Käse 1
Schwerarbeiter	62	62,5 g	K/Käse 1
Schwerstarbeiter	63	je 62,5 g	K/Käse 1, K/Käse 2
Werd. u. still. Mütter	70	je 125 g	K/Käse 1, 2, 3 „Käse“

Der Rücklieferungssatz für Selbstversorger beträgt im Monat Juni 400 g. Sowohl für Selbstversorger wie auch Normalverbraucher gelangt  $\frac{1}{3}$  in Schmelzkäse, die übrigen  $\frac{2}{3}$  in anderen Käsesorten zur Ausgabe.

**Vollmilch:**

Altersklasse	Kartenkennziffer	tägl. Ltr.	Bestellschein für Vollmilch
0-1 J.	16	$\frac{3}{4}$	Bestellschein für Vollmilch
1-3 J.	Kl. 14, 14 B, 34, 34 B	$\frac{3}{4}$	Bestellschein für Vollmilch
3-6 J.	Klk. 14, 14 B, 34, 34 B	$\frac{1}{2}$	Bestellschein für Vollmilch
6-10 J.	K. 11, 11 B, 31, 31 B	$\frac{1}{4}$	„Entrahmte Frischmilch K“
10-20 J.	11, 11 B, 31, 31 B	$\frac{1}{8}$	„Entrahmte Frischmilch“ (nur gültig nach Abstempelung des Abschnittes durch Kartenstelle)

**Butter:**

Der Rücklieferungssatz für Selbstversorger beträgt im Monat Juni 750 g. Der Fettaufruf für die Normalverbraucher kann jeweils nur nach Aufruf durch das Landwirtschaftsministerium vorgenommen werden, da einerseits die erforderliche Menge am ersten des Monats nicht zur Verfügung steht, und andererseits die Fettart nicht im Voraus festgelegt werden kann.

**Ungültige Abschnitte:**

Z 31/605, Brot E 14/127, Brot E 24/127, Brot E 34/127, Z 34/605. Abschnitte, die noch nicht beliefert werden dürfen: Nahrungsmittelabschnitt 7, 8, 12 der Karten 11, 21, 21 B, 21 C, 31, 31 B, 41. Calw, den 27. Mai 1949.

**Kreisernährungsamt.**

**Rest-Fettausgabe für Mai**

Für den Versorgungszeitraum vom 1. — 31. 5. 1949 kommen als Rest-Fettausgabe an Normalverbraucher und TSV in Brot über 6 Jahre

200 g Schmalz

auf den Abschnitt „N“ der Karten 11 und 11 B zur Verteilung.

Der Abschnitt „N“ der Karten 11 und 11 B wird nicht entsprechend seines Aufdrucks mit 125 g, sondern mit 200 g Schmalz bewertet. Calw, den 24. 5. 1949

**Kreisernährungsamt.**

**Speiseplan für die Schulspeisung**

für die Zeit vom 1. bis 30. Juni  
Tägl. Nährwertdurchschnitt: 357 Kalorien.

3., 16., 24. und 29. Juni

**Ofennudeln mit Pflaumenkompott**

Zutaten: Je Kind 50 g Mehl (175 Kal.), 6 g Schmalz (45), 5 g Trockenmagermilch (17), 5 g Zucker (20), 30 g Trockenpflaumen (82), 5 g Zucker (20) zus. 359 Kalor. 1 Ofennudel, Pflaumenkompott gesondert.

1., 10., 20. und 27. Juni

**Haferflockenbrei mit Rosinen**

Zutaten: Je Kind 50 g Haferflocken (175 Kal.), 40 g Trockenmagermilch (142), 15 g Zucker (60), 10 g Rosinen (27), Salz nach Geschmack, zusammen 404 Kalorien.  $\frac{1}{2}$  Liter Eintopf.

2., 14., 21. und 30. Juni

**Bohnensuppe mit Fleisch**

Zutaten: Je Kind 60 g Bohnen (210 Kal.), 10 g Fleischkonserven (24), 10 g Mehl (35), 10 g Fleischextrakt (—), 10 g Schmalz (90) zusammen 359 Kalorien.  $\frac{1}{2}$  Liter Eintopf.

7., 8. und 9. Juni

**Schokolade**

Je Kind 50 g Schokolade = 259 Kalorien.

17. und 23. Juni

**Teigwaren mit Bohnen**

Zutaten: Je Kind 60 g Eierteigwaren (216 Kal.), 25 g Bohnen (87), 10 g Schmalz (90), 15 g Fleischextrakt (—), zus. 393 Kal.  $\frac{1}{2}$  Liter Eintopf.

15. und 28. Juni

**Kakao und Brötchen**

Zutaten: Je Kind 10 g Kakao (32 Kal.), 20 g Trockenmagermilch (71), 10 g Zucker (40), 60 g Mehl (210), zusammen 363 Kal. 1 Brötchen und  $\frac{1}{2}$  Ltr. Kakao.

13. und 22. Juni

**Grißbrei mit Trockenfrüchten**

Zutaten: Je Kind 50 g Griß (175 Kal.), 30 g Trockenmagermilch (107), 10 g Zucker (40), 20 g Trockenpflaumen (55), zusammen 377 Kalorien.  $\frac{1}{2}$  Liter Grißbrei und Pflaumenkompott gesondert.

Im Juni läuft die Speisung mit Ausnahme

von Pfingstmontag durch. Soweit in einigen Gegenden die Heu-Ferien schon im Juni beginnen, wird empfohlen, in den betreffenden Gemeinden die Schulspeisung jeweils abends auszugeben. Für höhere Schulen, die teilweise Pfingsten vom 4. bis 8. Juni oder vom 5. bis 9. Juni frei machen, ist vorgesehen, die Speisung vom 7. bis 9. Juni schon vor Pfingsten auszugeben.

**Verbraucherpreise für Zündhölzer**

Nach einer vom Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle — Tübingen am 6. 5. 1949 ergangenen Rundweisung an die Preisbehörden beträgt der Verbraucherpreis für Zündhölzer 0,11 DM je Schachtel.

Die Landratsämter — Preisbehörden — sind angewiesen, die unbedingte Einhaltung dieses nunmehr gültigen Preises zu überwachen. Zuwiderhandlungen werden daher schärfstens bestraft. Calw, den 24. Mai 1949

Landratsamt  
— Preisbehörde —

**Zuchtviehabsatzveranstaltung am 14./15. 6. 1949 in der Tierzuchtthalle in Plochingen**

Zeiteinteilung: Beginn der Sonderkörung am Dienstag, den 14. 6. 49, 13.00 Uhr: Beginn des Verkaufs am Mittwoch, den 15. 6. 49, 9.30 Uhr. Angemeldet sind

ca. 120 Bullen und 35 Kalbinnen

aus bewährten und leistungsfähigen Zuchten des Fleckviehzuchtverbandes des württ. Unterlandes, Ludwigsburg und des Verbandes oberschwäb. Fleckviehzuchtvereine, Ulm/D. Günstige Einkaufsmöglichkeiten bei niederen Durchschnittspreisen. Personen aus Schutz-Sperr- und Beobachtungsgebieten ist der Zutritt verboten.

Verband oberschwäb. Fleckviehzuchtvereine, Ulm/D., Söflingerstr. 1; Fleckviehzuchtverband des württ. Unterlandes, Ludwigsburg, Myliusstr. 6

**Mittelschule Calw**

Die Aufnahmeprüfung in die Klasse I der Mittelschule findet am Donnerstag, 30. Juni 1949, vormittags 8 Uhr im Mädchenschulgebäude (Badgasse) statt.

Schüler und Schülerinnen aus dem 4. Schuljahr der Volksschule, die die Prüfung ablegen wollen, sind bis 20. Juni beim Rektorat anzumelden.

**Rektorat der Mittelschule:**

Beck

**Evangelische Gottesdienste in Calw**

Pfingstfest, 5. Juni (Opfer f. d. Wiederaufbau der zerstörten Kirchen). 8.00 Uhr Frühgottesdienst (bei gutem Wetter an den Annabuchen) (Geprägs). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel), anschl. Heiliges Abendmahl. 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Geprägs). Kein Kindergottesdienst.

Pfingstmontag, 6. Juni: 9.30 Uhr Gottesdienst (Weymann).

Mittwoch, 7. Juni: 7.30 Uhr Schülergottesdienst. 8.15 Uhr: Betstunde. 20.00 Uhr: Helferinnenabend. 20.00 Uhr: Männerabend.

Donnerstag, 8. Juni: 20.00 Uhr Bibelstunde.

**Evang. Gottesdienste in Neuenbürg**

am Pfingstfest, 5. Juni: 8.30 Uhr: Gottesdienst Kreiskrankenhaus (Pfr. Traub Höfen). 9.30 Uhr: Festgottesdienst Stadtkirche (Traub). 10.30 Uhr: Jugendgottesdienst. 11.15 Uhr Festgottesdienst Waldrennach (Traub). 13.30 Uhr: Christenlehre für die Töchter. 19.00 Uhr: Abendmahlsfeier mit angeschloss. Beichte, Stadtkirche (Jäger).

Pfingstmontag, 6. Juni: 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Jäger). 11.15 Uhr: Gottesdienst Waldrennach (Jäger).

Mittwoch, 8. Juni: 8.00 Uhr: Frühandacht. Bibelstunde und Vorbereitung fallen aus.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.

# Ortspolizeiliche Verordnungen der Stadt Calw

## INHALT

- I. Ortspolizeiliche Verordnung zur Ordnung des Strassenverkehrs und des Verkehrs in öffentlichen Anlagen
- II. Ortspolizeiliche Verordnung zum Schutz der Bevölkerung gegen belästigenden Lärm
- III. Ortspolizeiliche Verordnung zur Erhaltung der Ordnung und zum Schutz des Eigentums in der Feldmarkung
- IV. Marktordnung

### Ortspolizeiliche Verordnung zur Ordnung des Straßenverkehrs und des Verkehrs in den öffentlichen Anlagen

#### Inhaltsübersicht

##### I. Abschnitt

Vorschriften zum Schutz des Straßenverkehrs gegen Beeinträchtigungen von außen

#### I. Verkehrsbeeinträchtigende Anlagen und Vorrichtungen an der Straßenseite von Gebäuden, Einfriedigungen von Grundstücken, Bäume und Sträucher

1. Bewegliche Sonnendächer (Markisen)
2. Beleuchtungsanordnungen
3. Stechschilder, Firmen- und Werbezeichen
4. Weitere an Gebäuden usw. angebrachte Gegenstände
5. Aufzugsanordnungen
6. Stacheldrähte

#### H. Vornahme von Bauarbeiten

7. Gerüste, Aufgrabungen, Lagerung und Zurichtung von Baumaterialien, Aufstellung von Baubetriebsmaschinen und dergleichen
8. Aufziehen von Baustoffen
9. Arbeiten an oder auf Gebäuden

#### III. Handel und Gewerbe, Plakat- und Reklamewesen

10. Allgemeine Bestimmungen für das stehende Gewerbe
11. Auslagekasten, Automaten, Warenauslagen, Verkaufsstände, Standplätze usw.
12. Allgemeine Bestimmungen
13. Ordnung für Mietkraftwagen
14. Plakatwesen

#### IV. Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs durch sonstige Einrichtungen, Handlungen und Unterlassungen

15. Wohn- und Geschäftswagen umherziehender Personen
16. Einrichtungen zum Aufstellen von Fahrrädern und Anbinden von Hunden
17. Aufstellen von Milchkannen, mit Flaschen gefüllten Gestellen und dergleichen
18. Holzbeigen
19. Zerkleinern von Holz
20. Abspritzen von Fahrzeugen
21. Sportliche Veranstaltungen
22. Rollschuhlaufen, Schneeschuh-, Schlittschuhlaufen, Schleifen usw.
23. Antennen
24. Andringen bei Kranken- und Leichenüberführungen, Brandstellen, Unfällen und Festnahmen
25. Spiele und dergleichen
26. Verbreitung von Flugblättern
27. Bettensonnen
28. Aushängen von Wäsche

#### V. Schutz öffentlicher Leitungsanlagen

29. Hydrantenschächte
30. Wasserversorgung bei Brandfällen
31. Freihaltung der Straßenschächte
32. Kontrolle der Hausanschlüsse
33. Allgemeines

##### 2. Abschnitt

Vorschriften über die Erhaltung der Reinlichkeit auf öffentlichen Straßen

34. Verunreinigung der öffentlichen Straßen
35. Laufenlassen von Kleintieren und Geflügel, Taubenschläge
36. Verunreinigung von Gebäuden, öffentlichen Straßen usw. durch Verrichten der Notdurft
37. Füttern von Zugtieren auf öffentl. Straßen
38. Verunreinigung öffentlicher Brunnen
39. Belästigung des öffentlichen Verkehrs durch Staubentwicklung
40. Belästigung des öffentlichen Verkehrs durch schlechte Ausdünstung
41. Reinigung öffentlicher Straßen
42. Entfernung von Schnee, Bestreuen bei Glätte, Verhinderung der Eisbildung, Reinigung bei Tauwetter
43. Entleerung der Abortgruben u. Düngerstätten
44. Müllabfuhr

##### 3. Abschnitt

Besondere Vorschriften über die Erhaltung und Benützung der öffentlichen Anlagen

45. Allgemeines
46. Aufenthalt in öffentlichen Anlagen-, Wart- und Aborthäuschen

Auf Grund der §§ 366 Nr. 10 und 367 Nr. 14 des Strafgesetzbuches, der Art. 21 Abs. 2, 32 Abs. 2 und 98 Abs. 2 der Württ. Bauordnung vom 28. Juli 1910 (Reg.Bl. S. 333)/27. Juli 1935 (Reg.Bl. S. 181), des Art. 2 des Württ. Gesetzes, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Reichspressgesetz, vom 27. Juni 1874 (Reg.Bl. S. 181)/24. Januar 1900 (Reg.Bl. S. 111) und des Art. 1 Abs. 2 des Württ. Gesetzes über das Reinigen, Begießen und Bestreuen der Straßen vom 6. Februar 1923 (Reg.Bl. S. 79) sowie der Art. 22 Nr. 3, 23, 23a, 30, 32 Nr. 5 und 51 des Landespolizei-

strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Bl. S. 391)/4. Juli 1898 (Reg.Bl. S. 149 — Art. 51 im Wortlaut des Art. 17 Nr. 3 des Polizeiverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. Dezember 1931 (Reg.Bl. S. 436) — wird die folgende Ortspolizeiliche Verordnung erlassen:

##### I. Abschnitt

Vorschriften zum Schutz des Straßenverkehrs gegen Beeinträchtigungen von außen

##### I.

Verkehrsbeeinträchtigende Anlagen und Vorrichtungen auf der Straßenseite von Gebäuden, Einfriedigungen von Grundstücken, Bäume und Sträucher

##### § 1

###### Bewegliche Sonnendächer (Markisen)

Bewegliche Sonnendächer (Markisen) müssen in allen ihren Teilen, einschließlich der Seitenflügel, so angebracht werden, daß sie auch in herabgelassenem Zustand eine Höhe von mindestens 2,5 Meter über dem Gehweg für den Fußgängerverkehr freilassen und mindestens 10 Zentimeter vom äußeren Rand des Gehwegs zurückstehen.

Strafbestimmung § 366 Nr. 10 StGB.

##### § 2

###### Beleuchtungsanordnungen

Beleuchtungskörper jeder Art an oder vor Gebäuden und Einfriedigungen sind in allen ihren Teilen in einer Höhe von mindestens 2,2 Meter über dem Gehweg anzubringen. In besonderen Fällen kann das Bürgermeisteramt Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

Strafbestimmung § 366 Nr. 10 StGB.

##### § 3

###### Stechschilder, Firmen- und Werbezeichen

Stechschilder und andere in den Verkehrsraum hinausragende Firmen- und Werbezeichen müssen in mindestens 3,40 Meter Höhe über dem Boden angebracht werden und dürfen nicht mehr als ein Zehntel der Straßbreite (höchstens aber 1,5 Meter) über den Hausgrund vorstehen. Ihre Anbringung ist nach der Ortsbausatzung anzeigepflichtig. Ausnahmen können bei kunstgeschmiedeten Wirtshausschildern gestattet werden.

Strafbestimmung § 366 Nr. 10 StGB.

##### § 4

Weitere an Gebäuden usw. angebrachte Gegenstände

(1) Fahnen, Blumentöpfe und ähnliche Gegenstände dürfen an Gebäuden, an Fenstern, auf Gesimsen, Balkonen usw. nur in solcher Höhe angebracht oder aufgestellt werden, daß jede Belästigung oder Gefährdung des Verkehrs ausgeschlossen ist.

(2) Fahnen sind so auszuhängen oder zu verwahren, daß sie mit Drahtleitungen nicht in Berührung kommen können.

(3) Das Aufhängen von Tafeln, Schriftbändern und dergl. quer über öffentliche Straßen ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeisteramtes zulässig, soweit es nicht von der Stadtverwaltung geschieht.

Strafbestimmung § 366 Nr. 10 StGB.

##### § 5

###### Aufzugsanordnungen

(1) Zur Anbringung von Dauervorrichtungen zum Aufzug oder zur sonstigen Beförderung von Gegenständen auf der Straßenseite von Gebäuden ist die Erlaubnis des Bürgermeisteramtes erforderlich.

(2) Beim Betrieb der Aufzugsanordnungen ist der öffentliche Verkehrsgrund gegen herabfallende Gegenstände ausreichend zu sichern.

Strafbestimmung § 366 Nr. 10 StGB.

##### § 6

###### Stacheldrähte

Zur Einfriedigung oder zum Schutze von Grundstücken an oder in der Nähe von öffentlichen Straßen und Wegen darf Stacheldraht nur verwendet werden, wenn er entweder in einer Höhe von mehr als 2 Meter, oder in einer Entfernung von mindestens 1 Meter vom Rand des für den Fußgängerverkehr bestimmten Teils der öffentlichen Straße, oder über — aus anderem Material hergestellten — Zäunen von mindestens 1,50 Meter Höhe auf der den öffentlichen Straßen und Wegen abgekehrten Zaunseite in einem waagrechten Abstand von mindestens 15 Zentimeter von dem Zaun angebracht wird.

Strafbestimmung § 366 Nr. 10 StGB.

##### II.

###### Vornahme von Bauarbeiten

##### § 7

Gerüste, Aufgrabungen, Lagerung und Zurichtung von Baumaterialien, Aufstellung von Baubetriebsmaschinen und dergleichen

(1) Die Errichtung von Gerüsten aller Art (Leiter-, Stangen- und Schrägengerüsten, Schutzdächern usw.) zum Abbruch von Gebäudeteilen, zur Instandsetzung von Gebäuden oder zur Errichtung von Neubauten,

die Vornahme von Aufgrabungen, die Lagerung und das Bearbeiten von Baumaterial aller Art (Bauholz, Bausteine, Eisenschienen) und die Aufstellung von Bauhütten, Baubetriebsmaschinen, Materialtrögen und dgl. bedarf, insoweit die genannten Arbeiten und Maßnahmen in oder an öffentlichen Straßen erfolgen und den öffentlichen Verkehr beeinträchtigen, der Erlaubnis des Bürgermeisteramtes.

(2) Zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs kann die Ortspolizeibehörde die ihr erforderlich erscheinenden Maßnahmen, insbesondere das Abschranken der Baustelle gegen öffentliche Straßen durch geschlossene Bauzäune oder die Anlage von Schutzdächern zur Beseitigung der Gefährdung durch herabfallende Baumaterialien oder die Anlage von Notzweigen, anordnen.

(3) Für Arbeiten und Maßnahmen der in Abs. 1 bezeichneten Art, die durch die Gemeinde, den Kreisverband, das Land oder das Reich oder für diese unter Verantwortung und Aufsicht ihrer Organe vorgenommen werden, ist die Erlaubnis nicht erforderlich, doch ist vor ihrem Beginn bzw. ihrer Durchführung dem Bürgermeisteramt durch den verantwortlichen Bauleiter rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Die Anordnung der in Abs. 2 vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen bleibt indes auch in diesen Fällen dem Bürgermeisteramt vorbehalten.

(4) Die etwa notwendig werdende vorübergehende Sperrung öffentlicher Straßen erfolgt durch Verfügung des Bürgermeisteramtes, die auch die Art der etwa erforderlichen Umleitung des Verkehrs zu bestimmen hat. Die nach näherer Anordnung des Bürgermeisteramtes anzubringende Abschrankung sowie das Anbringen ausreichender Hinweise über die Umleitung ist Sache des die Arbeit ausführenden Unternehmers, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Bauherrn bzw. des von ihm bestellten Vertreters.

Strafbestimmung § 367 Nr. 14; § 366 Nr. 10 StGB. und Art. 32 Abs. 1 Nr. 5 PolStrG.

##### § 8

###### Aufziehen von Baustoffen

Beim Aufziehen von Baustoffen ist die Aufzugsstelle, d. h. der Raum, von wo aus die Stoffe in die Höhe gehen und über welchem sich die Aufzugsanordnung bewegt, in solchem Umfang abzusperren, daß der öffentliche Verkehr durch abstürzende Gegenstände nicht gefährdet werden kann.

Strafbestimmung § 367 Nr. 14 StGB.

##### § 9

###### Arbeiten an oder auf Gebäuden

Bei allen Arbeiten an oder auf Gebäuden, die den öffentlichen Verkehr zu gefährden oder zu beeinträchtigen geeignet sind, wie Verblenden der Außenseiten, Abwaschen von Fassaden, Dacharbeiten usw., sind, unbeschadet der Vorschrift in § 8, auf den Gehwegen Abschrankungen oder gut sichtbare Warnungszeichen anzubringen; auch ist das Herabfallen von Gegenständen durch genügende Schutzvorrichtungen zu verhüten.

Strafbestimmung § 367 Nr. 14 StGB.

##### III.

###### Handel und Gewerbe, Plakat- und Reklamewesen

##### § 10

Allgemeine Bestimmungen für das stehende Gewerbe

Zur Benützung von öffentlichen Straßen und des Luftraumes über ihnen für gewerbliche und andere wirtschaftliche Zwecke außerhalb des Gemeingebrauchs ist außer der Genehmigung der Gemeinde als Eigentümerin der Straßenfläche die Erlaubnis des Bürgermeisteramtes erforderlich. Die Bestimmungen des § 5 der Straßenverkehrsordnung vom 13. II. 1937 (RGBl. S. 1179), bleiben unberührt.

##### § 11

Auslagekasten, Automaten, Warenauslagen, Verkaufsstände, Standplätze usw.

(1) Bürgermeisterei-Erlaubnis nach § 10 ist insbesondere erforderlich für das Anbringen von beweglichen, einen untrennbaren Bestandteil von Gebäuden nicht bildenden Auslagekasten aller Art, von Warenautomaten und sonstigen Gegenständen, die innerhalb der Höhe bis zu 2,20 m mehr als 10 cm auf den Gehweg hineinragen.

(2) Sie ist weiterhin notwendig:

a) für das offene Auslegen, Aushängen oder Aufstellen von Waren und anderen beweglichen Sachen vor Gebäuden, an Umzäunungen u. dgl. an öffentlichen Straßen oder in solcher Nähe von ihnen, wenn der öffentliche Verkehr gefährdet oder beeinträchtigt wird;

b) für die Errichtung von Verkaufsständen oder Handelsstellen und das Anbieten von gewerblichen Leistungen an diesen Orten.

(3) Selbstgewonnene Erzeugnisse der Landwirtschaft, des Garten- und Obstbaues dürfen indessen auf öffentlichen Straßen vor dem Grundstück des Erzeugers auf Schranken, Stühlen u. dgl. feilgehalten werden, wenn er über einen anderen geeigneten Platz nicht verfügt und der Verkehr durch das Bereitstellen der Erzeugnisse nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Erlaubnis nach Abs. 1 und 2 ist eine persönliche und gebührenpflichtige, sie wird nur dem-

lenigen erteilt, welcher die Straßenfläche für seine gewerblichen Zwecke benützt.  
Es kann eine Gebühr in Höhe von 1-150 DM für den einzelnen Tag festgesetzt werden.  
(5) Zu den öffentlichen Straßen werden hier auch öffentl. Wege, Brücken, Durchgänge und solche in Privateigentum stehende Straßen und Wege gerechnet, in welchem herkömmlich ein öffentl. Verkehr stattfindet.

**Straßbestimmung § 366 Nr. 10 StGB.**

**Straßengewerbe**

**§ 12**

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Personen, die in der Gemeinde eine gewerbliche Niederlassung besitzen und gemäß § 42b GewO. einen ambulanten Gewerbebetrieb auszuüben berechtigt sind, bedürfen, soweit dies auf oder an öffentlichen Straßen geschehen soll, der Erlaubnis des Bürgermeistersamts. Das gleiche gilt soweit die Erlaubnis des Bürgermeistersamts nicht bereits nach § 60a GewO. erteilt ist, für Gewerbetreibende die einen ständigen Wandergewerbebesitz, zur Ausübung ihres Gewerbe-(Handels-)Betriebs auf oder an öffentlichen Wegen.  
(2) Der Gewerbetreibende hat den ihm ausgestellten Erlaubnisschein während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen.

**§ 13**

**Ordnung für öffentlich aufgestellte Mietkraftwagen (Kraft-Droschken)**

(1) Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen Kraftwagen zu jedermanns Gebrauch und Dienst bereit halten will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Bürgermeistersamts.  
Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt.  
(2) Die Fahrpreise sind nach einem besonderen auf Grund des § 76 der Gewerbeordnung festgesetzten Tarif zu berechnen.  
Straßbestimmung Art. 21 PolStrG. oder Art. 148 Z. 8 der Gewerbeordnung.

**§ 14**

**Plakatwesen**

1. Plakate aller Art, soweit dieselben ihrem Inhalt nach gesetzlich zulässig sind, dürfen nur an den städtischen Anschlagssäulen und -tafeln angeklebt werden. Das Anbringen von Plakaten an Häusern, Einfriedigungen, Bäumen, Leitungsmasten usw. ist verboten. Plakate, welche von Geschäftsinhabern ausschließlich für ihre gewerblichen Zwecke an ihren Häusern oder Geschäftsräumen ausgehängt oder angeschlagen werden, sowie die Bekanntmachungen öffentlicher Behörden unterliegen dem Verbot nicht.  
2. Das Befestigen der Plakate, sowie das Wiederabnehmen derselben darf nur durch die von der Stadt beauftragten bzw. ermächtigten Personen erfolgen.  
3. Jede Beschädigung, Beschmutzung oder sonstiger Unfug an den Anschlagssäulen oder deren Anschlägen ist verboten.  
Straßbestimmung Art. 3 des württ. Gesetzes betr. Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz über die Presse vom 27. Juni 1874 (Reg.Bl. S. 181)/24. Januar 1900 (Reg.Bl. S. 111).

**IV.**

**Beinträchtigung des öffentlichen Verkehrs durch sonstige Einrichtungen, Handlungen und Unterlassungen**

**§ 15**

**Wohn- und Geschäftswagen umherziehender Personen**  
Wohn- und Geschäftswagen umherziehender Personen dürfen nur auf den von dem Bürgermeisteramt angewiesenen Plätzen anhalten und aufgestellt werden.  
Straßbestimmung § 366 Nr. 10 StGB.

**§ 16**

**Einrichtungen zum Aufstellen von Fahrrädern und Anbinden von Hunden**

Feste und bewegliche Einrichtungen zum vorübergehenden Abstellen von Fahrrädern oder Anbinden von Hunden dürfen auf öffentlichen Straßen nur mit Erlaubnis des Bürgermeistersamts angebracht bzw. aufgestellt werden. Die beweglichen Einrichtungen sind jeweils mit Einbruch der Dunkelheit bzw. bei Betriebschluß zu entfernen.  
Straßbestimmung § 366 Nr. 10 StGB.

**§ 17**

**Anstellen von Milchkannen, mit Flaschen gefüllten Gestellen und dergleichen**

Milchkannen, mit Flaschen gefüllte Gestelle und ähnliche Behältnisse auf öffentlichen Straßen und in offenen Hofräumen aufzustellen, ist verboten.  
Straßbestimmung Art. 32 Ziff. 5 PolStG., evtl. § 366 Nr. 10 StGB.

**§ 18**

**Holzbeigen**

Das Aufsetzen von Holzbeigen auf öffentlichen Plätzen und an den Hauptstraßen der Stadt bedarf der Erlaubnis des Bürgermeistersamts.  
Straßbestimmung § 366 Nr. 10 StGB.

**§ 19**

**Zerkleinern von Holz**

(1) Das Zerkleinern von Holz ist auf öffentlichen Straßen nur dann gestattet, wenn dem Eigentümer kein anderer geeigneter Platz zur Verfügung steht. Es ist verboten;  
a) auf Gehwegen;

b) auf Fahrbahnen, die dem Durchgangsverkehr dienen. In besonderen Fällen kann das Bürgermeistersamt Ausnahmen zulassen.  
(2) Zur Schonung des Straßenkörpers sind beim Zerkleinern geeignete Unterlagen zu verwenden.  
(3) Das zubereitete Holz ist sofort nach Beendigung der Arbeiten vom öffentlichen Verkehrsgrund zu entfernen.  
Straßbestimmung § 366 Nr. 10 StGB.

**§ 20**

**Abspritzen von Fahrzeugen**

Auf öffentlichen Straßen dürfen Fahrzeuge nicht abgespritzt werden, Geschicht das Abspritzen in Hofräumen oder auf sonstigen Grundstücken, die an öffentliche Straßen angrenzen, so ist darauf zu achten, daß Fußgänger und sonstige Wegbenutzer nicht getroffen oder in ihrer Bewegungsfreiheit behindert werden.  
Straßbestimmung § 366 Nr. 10 StGB.

**§ 21**

**Sportliche Veranstaltungen**

Die Durchführung sportlicher Veranstaltungen auf öffentlichen Wegen bedarf der Erlaubnis des Bürgermeistersamts.  
Straßbestimmung § 366 Nr. 10 StGB.

**§ 22**

**Rollschuhlaufen, Schneeschuh- und Schlittschuhlaufen, Schleifen usw.**

Auf den Gehwegen ist das Laufen mit Rollschuhen und ähnlichen zur Fortbewegung dienenden Hilfsmitteln verboten, ebenso das Schleifen, das Schneeschuh- und Schlittschuhlaufen.  
Straßbestimmung § 366 Nr. 10 StGB.

**§ 23**

**Antennen**

Antennen zu Rundfunkanlagen sind über öffentliche Straßen so zu führen, daß sie im Falle des Bruchs nicht mit Starkstrom-, öffentlichen Fernsprech- oder Feuermeldeleitungen in Berührung kommen können.  
Straßbestimmung § 366 Ziff. 10 StGB.

**§ 24**

**Andrängen bei Kranken- und Leichenüberführungen, Brandstellen, Unfällen und Festnahmen**

(1) Unbeteiligten Personen ist verboten:  
a) sich bei Kranken- und Leichenbeförderungen, Brandstellen, Unfällen oder Verbrechen auf öffentlichen Straßen an die Haltestelle des Kranken- oder Leichenwagens, den Brandplatz, die Unfallstelle bzw. den Tatort heranzudrängen und in verkehrsstörender Weise stehen zu bleiben;  
b) sich unbefugt in die Rettungs- oder polizeilichen Aufnahmearbeiten einzumischen.  
(2) Das gleiche gilt bei Festnahmen. Es ist insbesondere untersagt, Festgenommene zu begleiten oder aus Anlaß der Einlieferung von Festgenommenen vor Amtsgebäuden oder vor Polizeiwachen Gruppen zu bilden oder in Gruppen stehen zu bleiben.  
Straßbestimmung § 366 Nr. 10 StGB.

**§ 25**

**Spiele und dergleichen**

Verboten sind:  
a) das Spielen mit Fuß- und Handbällen, das Werfen mit Schneebällen, das Schleudern harter Gegenstände, sowie das Steiglassen von Drachen auf und über öffentlichen Straßen;  
b) das mutwillige Besteigen öffentlicher Brunnen und Denkmäler;  
c) sonstige mutwillige Handlungen, die geeignet sind, die auf öffentlichen Straßen befindlichen Personen und Tiere zu belästigen.  
Straßbestimmung § 366 Nr. 10 StGB.

**§ 26**

**Verbreitung von Flugblättern**

(1) Auf öffentlichen Straßen ist die Verteilung von Flugblättern und ähnlichen Druckschriften für andere als Wahlbestimmung- oder Parteizwecke nur mit bürgermeisteramtlicher Erlaubnis gestattet.  
(2) Die Verteiler von Flugblättern haben jede Verkehrsstörung zu vermeiden und nötigenfalls ihren Standplatz zu ändern.

**§ 27**

**Bettensonnen**

Das Sonnen unreiner Betten, sowie das Trocknen von Wäsche u. dgl. auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie vor den Gebäuden innerhalb der Stadt ist verboten.  
Straßbestimmung § 366 Ziff. 10 StGB.

**§ 28**

**Aushängen von Wäsche**

(1) Das Aushängen oder Auslegen von Wäsche, Garn, Betten u. dgl. aus den Fenstern oder Dachböden ist an Werktagen nur dann gestattet, wenn solche Gegenstände weder beschmutzt sind, noch den Anstand verletzend aussehen und auch nur insoweit, als dies nicht vom Bürgermeistersamt untersagt ist. In keinem Fall aber darf Wasser von den vorgenannten Gegenständen auf die Straße abfließen.  
(2) Für Sonn- und Feiertage bleibt das Aushängen obiger Gegenstände für alle Fälle, sowie das Aushängen von Wäsche im Freien verboten.  
Straßbestimmung § 366 Ziff. 10 StGB.

**V.**

**Schutz öffentlicher Leitungsanlagen**

**§ 29**

**Hydrantenschächte**

Die in den Schächten bestehenden Einrichtungen

zur Regulierung und Kontrollierung des Wasserzuflusses dürfen nur von den hierzu berufenen Personen gehandhabt werden. Im übrigen ist das Öffnen und Schließen der Schächte, das Einsteigen in dieselben, das Öffnen und Schließen der Hähnen, Schieber, Hydranten, Ventile, Meßinstrumente u. dgl. mit Ausnahme bei Brandfällen und Feuerwehrrübungen, soweit die mit Hydranten betrauten Personen diese zu benützen haben, verboten.  
Straßbestimmung Art. 23a PolStG.

**§ 30**

**Wasserversorgung bei Brandfällen**

Bei Brandfällen sind sämtliche Privatleitungen, welche nicht unmittelbar für Löschzwecke benützt werden, geschlossen zu halten, dagegen alle zur Bekämpfung des Feuers geeigneten Wasserleitungseinrichtungen der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.  
Straßbestimmung Art. 23a PolStG.

**§ 31**

**Freihaltung der Straßenschächte**

Es ist verboten, über den Deckeln der Straßenschächte für Hydranten und Absteigevorrichtungen schwer zu beseitigende Gegenstände, wie Holzbeigen, Steine, Erde u. dgl. zu lagern oder das Öffnen derselben durch die Aufstellung von Wagen und sonstigen Geräten zu erschweren.  
Straßbestimmung Art. 23a PolStG.

**§ 32**

**Kontrolle der Hausanschlüsse**

Den mit der Beaufsichtigung der Gas- und Wasserversorgung betrauten Personen und deren Vorgesetzten, sowie dem Bürgermeister bzw. dessen Vertreter ist der Eintritt in die Räume, in welchen sich Privatleitungen und deren Zubehörenden befinden, jederzeit von den Hausbesitzern oder -bewohnern zu gestatten.  
Straßbestimmung Art. 23a PolStG.

**§ 33**

**Allgemeines**

Die Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, die genaue Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen und ihre Angehörigen, Gäste, Dienstboten usw. von der Übertretung derselben abzuhalten.  
Straßbestimmung Art. 23a PolStG.

**2. Abschnitt**

**Vorschriften über die Erhaltung der Reinlichkeit auf öffentlichen Straßen**

**Vorbemerkung**

Die Pflicht zum Reinigen, Begießen und Bestreuen der öffentlichen Wege ist durch das württ. Landesgesetz vom 6. Februar 1923 (Reg.Bl. S. 79) bis auf weiteres den Gemeinden auferlegt. Diese haben jedoch das Recht, in der Ortsausstattung oder durch ortspolizeiliche Verordnung die vorbezeichnete Verpflichtung auf die Eigentümer oder Besitzer von Gebäuden und Grundstücken, die an öffentliche Wege angrenzen oder von ihnen Zugang haben, zu übertragen.

**§ 34**

**Verunreinigung der öffentlichen Straßen**

(1) Jede Verunreinigung öffentlicher Straßen und ihrer Zubehörenden, insbesondere das Ausgießen unreiner Flüssigkeiten in Kandel, Doln und Wassergräben, sowie das Werfen von Scherben, Papier- und Speiseresten, Abfällen von Obst, Gemüse u. dgl. auf öffentliche Straßen ist verboten.  
(2) Schutt und ähnliche Abfälle dürfen nur auf die für die Ablagerung zugelassenen Plätze verbracht werden.  
(3) Vor oder unmittelbar nach dem Verlassen der Auf- und Abdestellen sind die Fahrzeuge nötigenfalls von Resten der Ladung oder anhaftendem Schmutz zu säubern. Der auf die Straße gefallene Schmutz ist alsbald zu entfernen.  
Straßbestimmung § 366 Nr. 10 StGB.

**§ 35**

**Laufenlassen von Kleintieren und Geflügel. Taubenschläge**

1. Das Laufenlassen von Kleintieren und Geflügel aller Art auf öffentlichen Straßen und Wegen an den Sonn- und Feiertagen ist verboten. An den übrigen Tagen ist das Geflügel so zu verwalten, daß es nicht auf fremdes Eigentum gelangen kann.  
2. Die Ausflugsstangen von Taubenschlägen dürfen sich nicht über öffentlichen Straßen und Wegen befinden.  
Straßbestimmung § 366 Nr. 10 StGB.

**§ 36**

**Verunreinigung von Gebäuden, öffentlichen Straßen usw. durch Verrichten der Notdurft**

Das Verrichten der Notdurft, insbesondere das Pissen, auf öffentlichen Straßen und an Orten, die von dort aus sichtbar sind, ist zu jeder Tages- und Nachtzeit verboten.  
Straßbestimmung § 366 Nr. 10 StGB.

**§ 37**

**Füttern von Zugtieren auf öffentlichen Straßen**

(1) Das Füttern der Zugtiere durch Vorwerfen von Futter auf öffentlichen Straßen ist verboten.  
(2) Nach dem Füttern aus Trögen u. dgl. ist der Verkehrsgrund von etwaigen Futterresten zu säubern.  
Straßbestimmung § 366 Nr. 10 StGB.

**§ 38**

**Verunreinigung öffentlicher Brunnen**

(1) An öffentlichen Brunnen dürfen Tiere, Fahrzeuge, schmutzige Gefäße und andere Gegenstände nicht gewaschen werden.

(2) Untersagt ist ferner das Trinken von Zug- und Reittieren an öffentlichen Zierbrunnen, das Schwimmen von Hunden in den Becken und Trögen und das Trinken aus den zum Gebrauch für Menschen bestimmten Gefäßen, wie überhaupt jede der Zweckbestimmung der Brunnen nicht entsprechende Benützung und Handlung<sup>1)</sup>.

(3) Das Einlegen von Fischkästen, Weiden und ähnlichen Gegenständen in die Tröge öffentlicher Brunnen bedarf der Erlaubnis des Bürgermeisters<sup>2)</sup>.

1) Strafbestimmung Art. 23 PolStG.  
2) Bei Zuwiderhandlung Auflage mit nachfolgender Ungeschamsstrafe, evtl. Bestrafung auf Grund Art. 23 PolStG.

§ 39

**Belästigung des öffentlichen Verkehrs durch Staubentwicklung**

(1) Auf und an öffentlichen Straßen sowie unter Türen, aus Fenstern und auf Balkonen, die gegen solche ausmünden, ist das Ausklopfen und Ausstäuben von Bettstücken, Decken, Tüchern, Kleidungsstücken und anderen Gegenständen untersagt.

(2) In gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsstätten (z. B. Scheunen), die an öffentlichen Straßen gelegen sind, dürfen Arbeiten, die mit erheblicher Staubentwicklung verbunden sind, nur bei geschlossenen Fenstern, Türen und Toren verrichtet werden, wenn die Belästigung des öffentlichen Verkehrs nicht auf andere Weise zu verhindern ist.  
Strafbestimmung § 366 Nr. 10 StGB.

§ 40

**Belästigung des öffentlichen Verkehrs durch schlechte Ausdünstung**

(1) Die Dünger von Dungstätten dürfen nur innerhalb des Dungbehälters sich befinden und nicht über dieselben hinausragen.  
(2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich die Reinigung der Hauswinkel zu besorgen.  
(3) Insbesondere ist zur heißen Jahreszeit für die Desinfektion der Aborte in den Wirtschaften seitens des Wirtschaftsführers Sorge zu tragen. Bei Säumigen ist nach erfolgter Aufbereitung die Desinfektion auf ihre Kosten von der Gemeinde zu besorgen.  
(4) Auf die Dungele dürfen Schlachtabfälle, Blut und Abortdünger nicht geworfen werden.  
Strafbestimmung § 366 Ziff. 10 StGB.

§ 41

**Reinigung öffentlicher Straßen**

(1) Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, die Gehwege, Kandeln und Fahrbahnen, letztere je bis zur Mitte, auf die Länge ihres Eigentums zu reinigen, mit Ausnahme derjenigen Fahrbahnen, die seither schon durch die Stadtgemeinde gereinigt wurden.  
(2) Die Reinigung hat jeweils vor Sonn- und Feiertagen, bei außerordentlicher Verunreinigung sofort zu erfolgen.  
(3) Die Besitzer von Gebäuden außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks (außerhalb Ortsetters), welche an Staatsstraßen oder Nachbarschaftsstraßen angrenzen, sind verpflichtet, die Straße vor ihren Wohngebäuden, dazu gehörigen Hofräumen und Nebengebäuden, nach Bedarf zu reinigen, zu begießen und zu bestreuen.  
(4) Bei trockenem Witterung sind die Gehwege und Fahrbahnen vor dem Kehren mit Wasser so ausgiebig zu benetzen, daß kein Staub aufgewirbelt wird.  
(5) Das unbefugte Abspritzen oder die Besprengung öffentlicher Straßen und Plätze mittels eines Schlauches ist verboten.  
Strafbestimmung Abs. 1-4: § 366 Ziff. 10 StGB.; Abs. 5: Art. 19 PolStG.

§ 42

**Entfernung von Schnee, Bestreuen bei Glätte, Verhinderung der Eisbildung, Reinigung bei Tauwetter**

(1) Nach jedem Schneefall — nach einem solchen während der Nacht bei Tagesanbruch — sind die Gehwege durch die zur Gehwegreinigung Verpflichteten (siehe § 41 Abs. 1) in begehbarer Zustand zu versetzen. Die betonierten oder mit Betonplatten versehenen Gehwege sind grundsätzlich ganz von Schnee und Eis zu befreien.  
(2) Bei Glätte und Schleifenbildung sind die Gehwege unverzüglich, und wenn das Glätte während der Nacht entsteht bei Tagesanbruch, mit Sand oder Asche zu bestreuen.  
(3) An denjenigen Straßen und Straßenabschnitten und öffentlichen Wegen innerhalb des bewohnten Gebietes, die keine Gehwege erhalten oder an denen die Gehwege noch nicht ausgeführt sind, haben die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer gemeinsam die Straße in einer Breite von mindestens 2 Metern in begehbarer Zustand zu versetzen und bei Glätte zu bestreuen.  
(4) Schnee und Eis darf nicht in einer den Verkehr hindernden Weise in die Straßen geworfen werden.  
(5) Das Eis in den Kandeln ist von den anliegenden Grundstücksbesitzern stets aufzuheben und zu beseitigen.  
(6) Bei Eintritt von Tauwetter sind die Straßen und Gehwege sofort zu reinigen; außerdem ist für geordneten Abzug des Schnee- und Eiswassers zu sorgen.  
(7) Den an Ort und Stelle ergehenden Anweisungen der Polizeibeamten ist unverzüglich Folge zu leisten.  
Strafbestimmung § 366 Ziff. 1 StGB.

§ 43

**Entleerung der Abortgruben und Düngerstätten**

(1) Die Hausbesitzer sind verpflichtet, für die regelmäßige und pünktliche Abfuhr des Dinges aus den Düngerstätten sowie für die rechtzeitige Entleerung der Abort- und Gullengruben, sowie der Sammel-schächte von Küchen- und Abwasserleitungen zu sorgen so daß ein Überlaufen derselben und eine Belästigung der Nachbarschaft vermieden wird.  
(2) Die Entleerung der Abortgruben erfolgt durch die städtische Latrineverwaltung in von dieser zu bestimmenden Reihenfolge und Zeiträumen. Dessen ungeachtet liegt den Hausbesitzern die Verpflichtung zur Anmeldung voller Tröge bei der Latrineverwaltung zum Zweck der Entleerung ob.  
Der Latrineverwaltung steht das Recht zu, die Tröge und Winkel jederzeit kontrollieren zu lassen.  
(3) Es ist verboten, Gegenstände, welche die Entleerung der Abtritte durch die städtische Latrineentleerungsanstalt erschweren können, wie Stroh, Asche, Lumpen, Blumen usw. in die Abtrittegruben einzuwerfen.  
Im Winter sind die Abtrittbehälter gegen das Einfrieren möglichst zu schützen.  
(4) Als die Zeit, zu welcher nach § 10 der ortsbau-statutarischen Vorschriften, betreffend die Einrichtung und Entleerung der Abtritte, Abtrittgruben und Düngerstätten, die Besitzer der Abortgruben deren Inhalt auf unmittelbar beim Haus gelegene Gartengrundstücke und in dichtgeschlossenen Fässern auf ihre eigenen oder gepachteten Feldgrundstücke verbringen dürfen, wird festgesetzt: vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens; vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.  
(5) Dünger, der zum Wegführen aus Höfen, aus dem Innern der Gebäude oder aus versenkten Düngerstätten herausgeschafft werden muß, ist alsbald auf einen bereit gestellten Wagen zu verladen, der in möglicher Zeitkürze abgeführt werden muß. Nach erfolgter Dungeabfuhr ist der Aufladeplatz sofort gründlich zu reinigen.  
(6) Die Abfuhr von Gülle aus Viehställen und von überfließenden Abfällen aller Art darf nur in dicht geschlossenen Fässern oder Wagen stattfinden.  
(7) Die zur Abfuhr von Dünger, Schutt oder sonstigen losen Gegenständen zu benutzenden Wagen sind mit Brettern so gut zu verahren, daß jede Verunreinigung der Straßen unmöglich gemacht wird.  
Bei Zuwiderhandlungen hat der Fuhrmann neben der Strafe die Kosten der außerordentlichen Straßenreinigung zu tragen. Zuwiderhandlungen, worunter auch eine Verhinderung oder Verzögerung der ordnungsmäßigen Entleerung zu verstehen ist, werden auf Grund des Art. 30 des PolStG. bestraft.  
(8) Das Stehenlassen von Dung- und Gullengruben auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist verboten.  
(9) Wird der Inhalt von Abtritt- und Gullengruben auf Grundstücke innerhalb oder in der Nähe bewohnter Bauquartiere entleert, so muß er alsbald untergegraben werden.  
Strafbestimmung Art. 30 PolStG.

§ 44

**Müllabfuhr**

(1) Der Hauskehrer und die sonst in der Haushaltung sich ergebenden Abfälle (sog. Hausmüll) sind in wasserdichten metallenen Eimern (z. B. System Viktor) zu sammeln, letztere dürfen nicht mehr als 30 Liter Fassungsraum haben und müssen mit einem dicht schließenden Deckel versehen sein. Unter Hauskehrer fällt auch der bei kleineren Instandsetzungsarbeiten im Innern der Gebäude sich ergebende Schutt und Unrat und der Abfall aus Kleingewerbebetrieben.  
(2) Die Übernahme der Abfuhr jeder anderen Art von Abfällen bedarf der besonderen Übereinkunft mit dem Fuhrunternehmer.  
(3) Tote Tiere oder sonstige ekelerregende Sachen dürfen nicht in die Kehrichtgefäße gebracht werden.  
(4) Das Auswerfen von Abfällen jeder Art auf Straßen, öffentl. Plätze und Anlagen, wie auch von Schutt, Unrat und anderen festen Gegenständen in die Gassen und Bäche ist verboten.  
(5) Die Ablagerung der in Abs. 1 genannten Gegenstände darf nur an den öffentlichen Schuttablagungsplätzen erfolgen; die Ablagerung an anderen öffentlichen oder privaten Plätzen, insbesondere an Straßen, ist verboten.  
(6) Die Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, die Kehrichtabfuhr durch die Stadtgemeinde bewirken zu lassen.  
(7) Die Kehrichteimer sind geschlossen und in sauberem Zustand spätestens zu den bekanntgegebenen Abfuhrzeiten vor dem Hause in einer den Verkehr nicht störenden Weise bereit zu stellen und nach der Entleerung sofort wieder zu entfernen.  
(8) Diese Vorschriften finden auf dem Wimberg und Vorort Alzenberg keine Anwendung.  
(9) Für die Abfuhr des Hauskehrichts werden besondere Gebühren erhoben.  
(10) Dritten Personen ist es verboten, die Behälter zu öffnen und nach Lumpen, Knochen oder sonstigen verwendbaren Materialien zu durchsuchen.  
Strafbestimmung § 366 Nr. 10 StGB.

3 Abschnitt

**Besondere Vorschriften über die Erhaltung und Benützung der öffentlichen Anlagen**

§ 45

**Allgemeines**

(1) In allen öffentlichen Anlagen ist, soweit nicht eine besondere Erlaubnis erteilt ist, verboten:  
1. Wiesen- und Rasenflächen, Blumenbeete, Gebüsche und Pflanzungen zu betreten überhaup oder die Wegengrenzen zu überschreiten und Einfassungen oder Einfriedigungen (Gitter, Zäune, Mauern u. dgl.) zu übersteigen, ferner außerhalb der hierfür bestimmten Wege zu fahren oder zu reiten;  
2. Bäume oder Sträucher zu beschädigen, insbesondere Einschnitte in die Rinde zu machen, Äste, Zweige, Blüten und Früchte abzubrechen oder abzuschneiden, sowie Blumen oder Pflanzen abzupflücken, auszugraben oder zu beschädigen;  
3. Zierpflanzungen, Blumenbeete und Rasenflächen durch Hunde oder Geflügel betreten zu lassen;  
4. auf Bänke oder Tische zu liegen;

5. Bauwerke, Denkmäler, Statuen, Brunnen, Bänke, Tische, Einfassungen, Warnungstafeln und ähnliche Gegenstände zu beseitigen, zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Namen, Inschriften, Zeichnungen u. dgl. an ihnen anzubringen, ferner Hunde auf Bänke oder Tische springen, sich auf diese setzen oder legen zu lassen;  
6. Wege zu verunreinigen, Papier, Speisereste, Abfälle von Obst u. dgl. wegzuworfen;  
7. Brunnenbecken und Ziergewässer durch Hineinwerfen von Gegenständen zu verunreinigen sowie an den Brunnen Hunde mittels der dort angebrachten, zum Gebrauch für Menschen bestimmten Gefäße zu trinken;  
8. zum Zwecke des Feilbietens und Verkaufens von Waren irgendwelcher Art, des Anbietens von Dienstleistungen und gewerblichen Leistungen, des Verkaufens und Vertreibens von Druckschriften u. dgl. sich aufzustellen oder umherzugehen;  
9. auf den Anlagewegen mit Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen Handwagen, Schiebkarren, Personen- und Lastfahrrädern zu fahren sowie zu reiten, Zugtiere zu führen und Tiere zu treiben;  
10. Tiere an Bäume, Sträucher und sonstige Anpflanzungen anzubinden.  
(2) Kinderwagen und Fahrstühle müssen neben den Bänken so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr auf den Gehwegen nicht beeinträchtigen.  
(3) Den zur Abstellung von Zuwiderhandlungen ergehenden Anordnungen der Polizeibeamten ist ohne Verzug Folge zu leisten.  
(4) Für die Einhaltung der in bezug auf die öffentlichen Anlagen erlassenen Vorschriften durch Kinder sind diejenigen Personen, deren Beaufsichtigung sie unmittelbar unterstellt sind, verantwortlich.  
Strafbestimmung § 366 Ziff. 10 StGB.

§ 46

**Aufenthalt in öffentlichen Anlagen, Warte- und Aborthäuschen**

(1) Von 22 Uhr ab ist der Aufenthalt in ungeschlossenen öffentlichen Anlagen untersagt, soweit durch Anschläge an den Eingängen der Anlagen nicht eine andere Schlußzeit bestimmt ist.  
(2) In Schutzhütten, Wartehäuschen, öffentlichen Aborten u. dgl. ist der Aufenthalt zur Nachtzeit nur zu dem der Bestimmung der Einrichtung entsprechenden Zweck gestattet.  
Strafbestimmung § 366 Ziff. 10 StGB.

**Ortspolizeiliche Verordnung zum Schutz der Bevölkerung gegen belästigenden Lärm**

Inhaltsübersicht

- 1. Musikapparate und Lautsprecher, Konzertbänke
- 2. Teppichklopfen
- 3. Hundegebell
- 4. Sirenen
- 5. Schutz der Nachtruhe
- 6. Ungebührliches Schreien usw.

Auf Grund des Art. 32 Nr. 5 und des Art. 22 Nr. 3 des Württ. Polizeistrafgesetzes wird zum Schutze der Bevölkerung gegen belästigenden Lärm folgende ortspolizeiliche Verordnung erlassen:

§ 1

**Musikapparate und Lautsprecher, Konzertbänke**

(1) Es ist untersagt, Musikapparate und Lautsprecher in Betrieb zu setzen:  
auf Balkonen, Veranden, in offenen Hallen, in Gärten, Vorgärten und anderen offenen Grundstücken, falls hierdurch nach Lage der Örtlichkeit eine Störung der Ruhe und Ordnung auf der Straße oder eine Belästigung der Nachbarschaft zu erwarten ist, sowie in jedem Fall ab 22 Uhr.  
(2) Bei Betrieb von Musikapparaten und Lautsprechern in Zimmern mit geöffneten Fenstern ist Zimmerlautstärke einzuhalten. Ab 22 Uhr sind die Fenster zu schließen.  
(3) In Gaststätten, die einen regelmäßigen Konzertbetrieb unterhalten, hat der Inhaber geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Belästigung der Anwohner auf ein Mindestmaß zu beschränken. Das Bürgermeistertum kann entsprechende Anordnungen treffen. Das gleiche gilt für die Übungsräume von Musikkapellen.

§ 2

**Teppichklopfen**

Das Anklopfen von Teppichen, Fellen, Matratzen und ähnlichen Gegenständen ist innerhalb geschlossener Wohnbezirke nur an Werktagen, und zwar in der Zeit von 8-12 Uhr und 17-19 Uhr, gestattet. In geschlossenen Räumen unterliegt es keiner Beschränkung.

§ 3

**Hundegebell**

(1) Besitzer von Hunden oder die mit deren Wartung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet, die Belästigung der Anwohner durch anhaltendes Gebell der Tiere, insbesondere die Störung der Nachtruhe, in geeigneter Weise zu verhindern.  
(2) Hundeausstellungen sind innerhalb der Wohnbezirke nur in geschlossenen Räumen zulässig.  
(3) Die Anlage und die Unterhaltung von Hundezwiegern bedarf der Erlaubnis des Bürgermeisters.  
(4) Das Mitbringen von Hunden in Lebensmittelgeschäfte ist verboten.  
Strafbestimmung Art. 22 Ziff. 2 PolStG.

§ 4

**Sirenen**

In Fabriken und Werkstätten dürfen Sirenen zum Anzeigen von Beginn und Ende der Arbeitszeit nicht verwendet werden. Das Bürgermeistertum kann Ausnahmen zulassen, wenn Vorkehrungen getroffen sind, daß das entwickelte Geräusch die Umgebung nicht belästigt.  
Strafbestimmung Art. 32 Abs. 1 Ziff. 5 PolStG.

§-5

Schutz der Nachtruhe

(1) In Gaststätten und sonstigen öffentlichen Gebäuden sind Gesangsvorträge, Musikaufführungen und Kegelspiele von 23 Uhr an verboten...

Ortspolizeiliche Verordnung zur Erhaltung der Ordnung und zum Schutze des Eigentums in der Feldmarkung

Inhaltsübersicht

- 1. Zugänge zu anstoßenden Grundstücken
2. Höher- u. Tieferlegung anstoßender Grundstücke
3. Einfriedigung anstoßender Grundstücke
4. Hecken und Sträucher
5. Stützmauern und Böschungen
6. Sand- und Steinbrüche, Kies- usw. Gruben
7. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
8. Lagerung von Dung usw. auf öffentl. Feldwegen
9. Aufgrabungen
10. Allgemeines
11. Lagerung von Kompost und dgl.
12. Anlegen von Feldaborten
13. Anlegen von Latrinen- und Abfallgruben
14. Beseitigung angeöffneter Erde usw.
15. Offenhalten von Wassergräben
16. Schutz anderer öffentlicher Wege
17. Allgemeines, Benützung
18. Sondervorschriften

Erhaltung des Eigentums in der Feldmarkung

- 19. Erhaltung der Grenzzeichen
20. Treppen und Pflügen
21. Ausübung von Überfahrten
22. Das Nachlesen
23. Gehen und Reiten auf fremden Grundstücken, sportliche Veranstaltungen
24. Unbefugtes Betreten fremder Gärten, Feldhütten usw.
25. Schutz gegen schadenstiftende Tiere
26. Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge

Sonstige Ordnung in der Feldmarkung

- 27. Sand- und Steinbrüche, Gruben, Sümpfe
28. Einstellen von Zugtieren in Unterstandshütten
29. Verbrennen von Pflanzenabfällen; Schießen und Abtrennen von Feuerwerk
30. Töten und Ablebern von Tieren
31. Wanderschafherden

Auf Grund der Art. 33 Abs. 1 Ziff. 2, 34 Abs. 1 Nr. 1 (2. Halbsatz) und 2, 35 Abs. 4, 37 und 51 des Württ. Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Bl. S. 391)/4. Juli 1898 (Reg.Bl. S. 149) - Art. 51 im Wortlaut des Art. 17 Ziff. 3 des Polizeiverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 24. August 1927 (Reg.Bl. S. 269) - sowie des § 366 Nr. 10, § 367 Ziff. 8, § 368 Ziff. 7 und 9 des Strafgesetzbuchs wird zur Erhaltung der Ordnung und zum Schutze des Eigentums in der Feldmarkung die folgende ortspolizeiliche Verordnung erlassen:

1. Abschnitt

Öffentliche Feldwege und Wassergräben, Erhaltung des Bestands

§ 1

Zugänge zu anstoßenden Grundstücken

(1) Zugänge zu Grundstücken, die an öffentliche Feldwege anstoßen sind in allen ihren Teilen (Stufen, Tritte, Geländer usw.) auf den Grundstücken so anzulegen, daß der freie Verkehr auf den Feldwegen nicht behindert wird.

(2) Die Überdeckung von Wassergräben zur Herstellung von Zugängen oder Überfahrten nach anstoßenden Grundstücken bedarf im einzelnen Falle der vorgängigen Erlaubnis des Bürgermeistersamts. Strafbestimmung Art. 37 PStG.

§ 2

Höher- oder Tieferlegen anstoßender Grundstücke
An öffentliche Feldwege oder Wassergräben anstoßende Grundstücke dürfen nur mit Erlaubnis des Bürgermeistersamts höher- oder tiefergelegt werden. Strafbestimmung Art. 37 PStG.

Einfriedigung anstoßender Grundstücke

§ 3

Einfriedigungen

(1) Mit toten Einfriedigungen jeder Art, mit Bäumen, Hecken und sonstigen Pflanzungen ohne Hochstammtrieb sind gegenüber von Feldwegen, die nicht mehr als 4 m breit sind, folgende Abstände von der Grenze einzuhalten:
1. mit toten Einfriedigungen 0,50 m
2. mit Nußbäumen, Kastanien, Linden, Platanen und sonst. großen Bäumen 6,00 m
3. mit Kernobst- und Kirschbäumen 3,50 m
4. mit Steinobstbäumen außer Kirschbäumen 2,00 m

(2) Für die Einhaltung der Vorschriften in Abs. 1 und 2 ist der Wirt oder dessen Vertreter verantwortlich. Strafbestimmung Art. 32 Ziff. 5 PStG.

§ 6

Ungebührliches Schreien usw.

Zu jeder Zeit ist ungebührliches Schreien, Schimpfen, Lärmen und mutwilliges Peitschenknallen sowie das unnötige Pfeifen auf öffentlichen Straßen und Plätzen verboten. Strafbestimmung § 360 Ziff. 11 StGB.

5. mit Hecken und sonstigen Pflanzungen ohne Hochstammtrieb 1,00 m
Die Abstände Ziffer 2-5 sind von der Mitte des Stammes bei dessen Austritt aus dem Boden, bei Hecken und Sträuchern von den der Grenze nächsten Trieben - bei deren Austritt aus dem Boden - zu messen. Die Seitenzweige der Hecken und Sträucher sind stets bis zur Hälfte des vorgeschriebenen Abstandes zurückzuschneiden.

(2) Türen und Tore von Einfriedigungen an öffentlichen Feldwegen sind so anzuschlagen, daß sie nur nach innen aufgehen.

(3) Die Verwendung von Stacheldraht zur Einfriedigung von Grundstücken entlang eines öffentlichen Feldwegs ist nur zulässig, wenn er entweder in einer Höhe von mehr als 2 m oder in einer Entfernung von mindestens 1 m vom äußeren Rand des Feldwegs oder über - aus anderem Material hergestellten - Zäunen von mindestens 1,50 m Höhe auf der den Feldwegen abgekehrten Zaunseite in einem waagrechteten Abstand von mindestens 0,15 m von dem Zaun angebracht wird.

(4) Schadhafte gewordene Einfriedigungen, durch welche der Verkehr auf öffentlichen Feldwegen gefährdet oder behindert wird, hat der Grundstückseigentümer unverzüglich instandzusetzen.

(5) Alle Einfriedigungen sind so anzulegen, daß Marksteine frei zugänglich bleiben.

(6) Das Einfriedigen mit Stacheldraht gegenüber (landwirtschaftlich benützten) Grundstücken ist verboten. Strafbestimmung Art. 37 PStG.

§ 4

Hecken und Sträucher

Hecken und dichte Sträucher müssen mindestens 0,50 m von der Grenze öffentlicher Feldwege entfernt sein. Sie sind auf einer Höhe von nicht mehr als 1,50 m zu erhalten und seitwärts so zu beschneiden, daß sie nicht in den Verkehrsraum des Feldwegs hineinragen. Strafbestimmung Art. 37 PStG.

Schutz gegen sonstige Beeinträchtigungen

§ 5

Stützmauern und Böschungen

(1) Stützmauern und Böschungen entlang von öffentlichen Feldwegen und Wassergräben sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke in gutem Zustand zu erhalten und soweit nötig, von Sträuchern zu befreien. Einstürzte Mauern sind alsbald wieder herzustellen, dem Einsturz drohende Mauern rechtzeitig abzubauen und neu aufzuführen; vor Beginn der Arbeiten ist dem Bürgermeistersamt rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

(2) Wo im einzelnen Fall besondere Rechtsverhältnisse die Unterhaltung von Stützmauern und Böschungen anderen Personen auferlegen, treten diese an die Stelle der in Abs. 1 verpflichteten Eigentümer angrenzender Grundstücke. Strafbestimmung Art. 37 PStG.

§ 6

Sand- und Steinbrüche, Kies- usw. Gruben

Das Anlegen von Sand- und Steinbrüchen sowie Kies-, Mergel- und Lehmgruben in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Feldwegen oder Wassergräben ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeistersamts gestattet. Strafbestimmung Art. 37 PStG.

§ 7

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

(1) Nuß-, Kastanien- und andere weit ausladende Bäume sind mindestens 3,50 m, alle übrigen Baumarten mindestens 2,50 m von der Grenze öffentlicher Feldwege entfernt zu setzen. An Hohlwegen (Hohlen) wird der seitliche Abstand vom oberen Rand der Böschung an gemessen; in der Längsrichtung ist zwischen den einzelnen Bäumen entlang der Hohlwege ein Zwischenraum von mindestens 10 m einzuhalten.

(2) Bäume, die auf öffentliche Feldwege hinausragen, sind so weit auszuasten, daß der Verkehr durch sie nicht beeinträchtigt wird. Strafbestimmung Art. 37 PStG.

§ 8

Lagerung von Dung usw. auf öffentlichen Feldwegen
Dung und andere für die Bewirtschaftung der Feldgrundstücke erforderlichen Stoffe dürfen auf öffentlichen Feldwegen nur in besonderen Notfällen vorübergehend gelagert werden. Für die nicht bloß vorübergehende Lagerung ist die Erlaubnis des Bürgermeistersamts erforderlich. Strafbestimmung Art. 37 PStG.

§ 9

Aufgrabungen

Zum Einlegen oder Ausbessern von Wasser- und anderen Leitungsröhren dürfen öffentliche Feldwege nur mit Erlaubnis des Bürgermeistersamts aufgegraben werden. Strafbestimmung Art. 37 PStG.

Schutz gegen Verunreinigung

§ 10

Allgemeines

(1) Steine, Erde, Schutt, Unkraut und Unrat dürfen nicht auf öffentliche Feldwege oder in öffentliche Wassergräben geworfen werden.
(2) Beim Pflügen von Grundstücken ist jede Verunreinigung öffentlicher Feldwege und Wassergräben zu vermeiden. Strafbestimmung Art. 37 PStG.

§ 11

Lagerung von Kompost u. dgl.

Bei der nicht bloß vorübergehenden Lagerung von Kompost, Dung u. dgl. Stoffen auf Grundstücken, die an öffentlichen Feldwegen angrenzen, ist ein Abstand von mindestens 1 m von der Grenze der Feldwege einzuhalten. Außerdem sind die Haufen auf der Seite gegen die Feldwege mit einem ausreichend hohen Bretterverschlag oder einer Mauer abzdämmen. Der letzteren Maßnahme bedarf es nicht, wenn die Lagerung in einer Entfernung von mehr als 5 m von der Weggrenze erfolgt.

Bei der Bemessung der Abstände ist von der Wegkante auszugehen. Strafbestimmung Art. 37 PStG.

§ 12

Anlegen von Feldaborten

Feldaborte dürfen nur in einem Abstand von mindestens 6 m von öffentlichen Feldwegen angelegt werden. Strafbestimmung Art. 37 PStG.

§ 13

Anlegen von Latrinen- und Abfallgruben

(1) Das Anlegen von Gruben zur Ansammlung von Latrine und anderen Abfallstoffen in der Nähe öffentlicher Feldwege ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeistersamts gestattet.

(2) Die Gruben sind so abzudecken, daß eine Belästigung durch Ausdünstung vermieden und Unglücksfälle verhütet werden. Strafbestimmung Art. 37 PStG.

§ 14

Beseitigung angeöffneter Erde usw.

(1) Erde und sonstige Stoffe, die infolge von Naturereignissen aus den angrenzenden Grundstücken in öffentliche Feldwege und Wassergräben geblößt werden, sind ohne Verzug von denjenigen zu entfernen, vor deren Eigentum oder Besitz sich die Ablagerung gebildet hat.

(2) In gleicher Weise sind die an Fluß- und Stützmauern sich bildenden Böschungen wegzuräumen.

(3) Die Verpflichtung aus Absatz 1 und 2 tritt nicht ein, wenn die Wegschaffung durch die Gemeinde erfolgt. Strafbestimmung Art. 37 PStG.

§ 15

Offenhalten von Wassergräben

(1) Öffentlichen Feldwegen und Wasserabläufen darf außer dem natürlichen Tageswasser kein Wasser zu geleitet werden ohne daß für dessen unschädlichen Ablauf gesorgt ist. Insbesondere ist es untersagt, häusliche und gewerbliche Abwasser sowie andere Flüssigkeiten den öffentlichen Feldwegen und Wasserabläufen zuzuleiten. In besonderen Fällen kann das Bürgermeistersamt, soweit nicht baupolizeiliche Erlaubnis bereits erteilt ist, Ausnahmen zulassen.

(2) Jede Behinderung des Abflusses von Wasser aus öffentlichen Feldwegen ist verboten. Die vorhandenen Wassergräben müssen stets offen gehalten werden; sie sind, wenn erforderlich, von denjenigen, deren Grundstücke unmittelbar angrenzen, zu reinigen, auch wenn die Gräben zugleich Bestandteile öffentlicher Feldwege bilden.

(3) An den Böschungen oder den Rändern der Wassergräben dürfen Weiden oder andere Sträucher oder Bäume nicht gepflanzt werden. Strafbestimmung Art. 37 PStG.

§ 16

Schutz anderer öffentlicher Wege

Die Bestimmungen der §§ 1-15 finden auf andere öffentliche Wege, die außerhalb geschlossener Ortsteile durch die offene Feldmarkung führen, sinngemäße Anwendung.

Benützung

§ 17

Allgemeines

(1) Die öffentlichen Feldwege dienen grundsätzlich nur land- und forstwirtschaftlichen Zwecken. Ihre Benützung ist deshalb beschränkt auf Fahrzeuge, die für den Anbau oder die Ernte bzw. die Abfuhr des Holzes aus den Wäldern verwendet werden (Fahrwerke, durch Maschinenkraft bewegte Wirtschaftsfuhren und Geräte, Latrinewagen u. dgl.) oder der Beförderung von Personen zu oder von einzelnen Grundstücken dienen (Fahrräder, Krafträder, Kraftwagen).

(2) Zur nicht bloß vereinzelt Benützung eines öffentlichen Feldweges für sonstige Zwecke ist unbeschadet des Rechts des Unterhaltungspflichtigen, die Erlaubnis des Bürgermeistersamts erforderlich.

(3) Sofern der Zustand der Feldwege es erfordert, kann ihre Benützung durch das Bürgermeistersamt vorübergehend untersagt werden. Strafbestimmung Art. 37 PStG.

§ 18

Sondervorschriften

(1) Die Benützung öffentlicher Feldwege durch Fußgänger unterliegt, abgesehen von den zum Schutze

der Ernte angeordneten vorübergehenden Sperren, keinen Beschränkungen. Jedoch ist das Herumtreiben und Herumschleppen von Unbefugten auf den Feldwegen verboten.

Strafbestimmung Art. 37 PStG.

## 2. Abschnitt

### Erhaltung des Eigentums in der Feldmarkung

#### § 19

#### Erhaltung der Grenzzeichen

(1) Alle Zeichen, die zur örtlichen Abgrenzung des Eigentums oder dinglicher Rechte an Grund und Boden in der Feldmarkung bestimmt sind, müssen von den beteiligten Grundstückseigentümern so erhalten werden, daß sie stets sichtbar sind.

(2) Ist der Sitz eines Grenzzeichens aus irgend einem Grunde zweifelhaft geworden, so hat derjenige, der den Zustand verursacht hat, alsbald der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde Anzeige zu erstatten.

(3) Das eigenmächtige Setzen von Marksteinen ist verboten.

Strafbestimmung Art. 35 Abs. 4, Art. 37 in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 PStG.

#### § 20

#### Treppen und Pflügen

(1) Das Recht des Hineinwendens auf ein fremdes Grundstück darf in der Brachflur und im Späthjahr bis zum 28. 10., im Frühjahr bis zum 1. 5. ausgeübt werden. Es ist aber dabei verboten den Pflug im Wendacker anzusetzen oder zu schleifen. Beim Ackern in der Zwischenzeit ist eine Anwand zu fahren.

(2) Wenn das belastete Grundstück als Wiese oder Garten angelegt ist, muß derjenige, welcher ein persönliches Recht zum Hineinwenden hat, vor der Ausübung des Rechts den Eigentümer oder Pächter desselben von diesem Vorhaben in Kenntnis setzen, damit er das Erforderliche zur Abwendung von Schäden veranlassen kann.

(3) Das Spannvieh darf beim Treppen nicht mehr als 3,50 m weit auf dem belasteten Grundstück gehen.

(4) Das Trepprecht darf ausgeübt werden zur Wintersaat vom 25. September bis zum 1. November, zur Sommersaat im Frühjahr bis zum 1. Mai.

(5) Wenn ein Grundstück nicht in der Flur bebaut wird, darf weder auf die bestellten Nachbargüter hineingewendet noch an den Langseiten auf dieselben eingetretet werden.

(6) Das Treppen ist bei nasser Witterung verboten.

#### § 21

#### Ausübung von Überfahrten

(1) Überfahrtsrechte über bebaute fremde Grundstücke, wozu auch die Flächen der sogenannten Schleifwege gehören, dürfen nur in der für Trepprechte erlaubten Zeit oder bei gefrorenem Boden ausgeübt werden.

(2) In Brachfeldern dürfen dieselben jedoch den ganzen Sommer ausgeübt werden.

(3) Das Ein- und Ausfahrtsrecht bei den Wiesen begreift die Befugnis, vom 1. Oktober bis 23. April den Dünger zu jeder beliebigen Zeit über das dienende Grundstück auf das herrschende über das dienende Grundstück heimzuführen, ebenso das Recht, den ganzen Ertrag der Wiese an Heu, Öhmd und Nachgras (zur Erntezeit) aus dem herrschenden Grundstück über das dienende nach Haus zu führen, mit der Ausnahme jedoch, daß bei anhaltend nasser Witterung das Düngführen über die Wiesen nicht erlaubt ist.

Dabei ist der Besitzer des dienenden Grundstücks verpflichtet, sobald die Heu- und Öhmdernate allgemein beginnen, einen Weg zu mähen. Unterläßt der Besitzer des dienenden Grundstücks aber, einen Weg rechtzeitig zu mähen, so ist der Besitzer des herrschenden an der Ausübung seines Ein- und Ausfahrtsrechts nicht weiter gehindert, noch weniger verpflichtet, dem Besitzer des dienenden irgendeinen Schaden zu ersetzen, wenn er, was er zu tun schuldig und verbunden ist, zuvor — rechtzeitig — Anzeige von seinem Vorhaben gemacht hat.

(Nach Servitutbuch I Seite V.)  
(4) Der Weg ist von den Anstößern allein zu leiden; von beiderseitigen Anstößern je zur Hälfte. Die Überfahrt ist grundsätzlich in dem möglichst kürzesten Zug zu nehmen.

Strafbestimmung Art. 37 PStG

#### § 22

#### Das Nachlesen

Das Nachlesen auf Getreidegrundstücken ist vor der gänzlichen Räumung der Grundstücke, sowie an Sonn- und Festtagen oder bürgerlichen Feiertagen und den Werktagen in der Zeit von 19—6 Uhr verboten. Das Nachlesen in den Baumgütern (Asterbergeln) ist überhaupt verboten.

Strafbestimmung Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 PStG.

#### § 23

#### Gehen und Reiten auf fremden Grundstücken. Sportliche Veranstaltungen

In der Zeit vom 1. April bis 15. November ist das Gehen und Reiten auf fremden Grundstücken verboten. Für sportliche Veranstaltungen auf fremden Grundstücken ist auch in der übrigen Zeit die vorherige Erlaubnis des Grundstückseigentümers erforderlich. Die Vorschriften des § 368 Nr. 9 StGB. wird dadurch nicht berührt.

Strafbestimmung Art. 37 PStG.

#### § 24

Unbefugtes Betreten fremder Gärten, Feldhütten usw. Das unbefugte Betreten fremder Gärten, Obstgüter u. dgl. sowie fremder Gartenhäuser, Feldhütten, Schuppen u. ä., ferner das ziel- und zwecklose Um-

herstreifen auf der Feldmarkung zur Nachtzeit ist verboten.

Strafbestimmung Art. 37 PStG. in Verbindung mit § 368 Ziff. 9 StGB.

#### § 25

#### Schutz gegen schadenstiftende Tiere

(1) Gänse, Enten, Hühner und sonstiges Geflügel sind so zu verwahren, daß sie nicht auf fremde Grundstücke gelangen können.

(2) Zum Laufen-(Weiden-)lassen von Vieh aller Art auf fremden Grundstücken ist die Erlaubnis der Besitzer erforderlich.

Strafbestimmung Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 PStG.

#### § 26

#### Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge

(1) Das auf den Feldgrundstücken wachsende Unkraut ist von den Besitzern der ersteren nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung so rechtzeitig zu entfernen, daß eine Schädigung der Nachbargrundstücke durch die natürliche Fortpflanzung des Unkrautes vermieden wird.

Strafbestimmung Art. 33 Ziff. 2 PStG.

## 3. Abschnitt

### Sonstige Ordnung in der Feldmarkung

#### § 27

#### Sand- und Steinbrüche, Gruben, Sumpfe

(1) Sand- und Steinbrüche, Kies-, Mergel- und Lehmgruben sowie Sumpfe sind in einem Abstand von mindestens 3 m vom Rande mit dauerhaften Schranken zu umgeben.

(2) Wenn nötig, sind die entstandenen Gruben gegen die Nachbargrundstücke abzusprießen.

Strafbestimmung Art. 37 PStG.

#### § 28

#### Einstellen von Zugtieren in Unterstandshütten

Das Einstellen von Zugtieren in öffentliche oder fremde Unterstandshütten für Menschen ist verboten.

Strafbestimmung Art. 37 PStG.

#### § 29

#### Verbrennen von Pflanzenabfällen

#### Schießen und Abbrennen von Feuerwerk

(1) Auf freiem Feld und in eingefriedigten Grundstücken der Feldmarkung dürfen Pflanzen und sonstige Abfälle nur bei Tag und unter ausreichender Aufsicht verbrannt werden. Die Unterhaltung eines Feuers bei Nachtzeit ist verboten; in besonderen Fällen kann das Bürgermeisteramt Ausnahmen zulassen.

(2) Zum Abbrennen von Feuerwerk und zum Schießen auf oder in gefährlicher Nähe von öffentlichen Wegen außerhalb der geschlossenen Ortsteile ist die Erlaubnis des Bürgermeisteramts erforderlich.

Strafbestimmung Art. 37 PStG. in Verbindung mit § 267 Ziff. 8 und § 368 Ziff. 7 StGB.

#### § 30

#### Töten und Ableiden von Tieren

Auf oder in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege der Feldmarkung ist das Töten, Aufbrechen und Ableiden von Tieren verboten.

Strafbestimmung Art. 37 PStG.

#### § 31

#### Wanderschafherden

Wanderschafherden ist das Übernachten nur in Gebäuden und geschlossenen Hofräumen, in Gärten oder sonstigen eingefriedigten Grundstücken gestattet. Das Befahren der Feldwege durch Wanderschafherden ist verboten.

Strafbestimmung Art. 37 PStG.

## Marktordnung

In der Stadt Calw werden derzeit folgende Märkte abgehalten:

1. Krämermärkte je am 2. Mittwoch im März, Mai, Juli Oktober und Dezember (altherkömmlich und dauerkonzessioniert);
2. Wochenmärkte jeden Mittwoch und Samstag. Fällt ein Festtag auf diese Tage, so wird der betr. Wochenmarkt tags zuvor abgehalten.
3. Vieh- und Schweinemärkte an jedem 2. Mittwoch eines jeden Monats.
4. Pferd Märkte in Verbindung mit den Viehmärkten im Februar, März, Mai, Juli, September, Oktober und Dezember.
5. Die Abhaltung von Obstmärkten in Verbindung mit den Wochenmärkten jeweils nach Bedürfnis.

Auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung und § 86 der Vollz.-Verfügung hiezu vom 9. November 1883 ergeht zur Durchführung der Märkte folgende Marktordnung:

#### § 1

#### Räumliche Einteilung der Märkte

Für die Krämermärkte ist die Marktstraße, der Marktplatz, der Hermann Hesse-Platz, die Altbürgerstraße bis zum Dekanatsgebäude und die obere Lederstraße bis Haus Serva freigegeben.

Für den Wochenmarkt steht die östliche Hälfte des Marktplatzes zur Verfügung, für Kartoffeln, Obst in Säcken, Kraut u. dgl. der Platz bei und unter dem Rathaus.

Das Feilhalten auf anderen öffentlichen Plätzen ist verboten.

#### A. Besondere Bestimmungen für die Krämermärkte

#### § 2

Die Marktgebühren sind in der Marktgebührenordnung geregelt.

Die Marktständeplätze werden in der Regel auf eine 3jährige Dauer gegen Barzahlung verpachtet. Der Zuschlag erfolgt an denjenigen, welcher das höchste Angebot macht.

Ausgenommen bleiben von dieser Abgabe die auf den mit dem Krämermarkt zusammenfallenden Wochenmarkt gebrachten Marktartikel, und zwar ausdrücklich Butter, Eier, Geflügel, Obst in Körben.

#### § 3

Wenn ein Pächter eines Marktstandes an einem Krämermarkt bis vormittags 9 Uhr nicht auf seinem gepachteten Platz eintrifft, wird der Platz für diesen Markttag anderweitig für Rechnung der Stadtkasse vergeben.

Ist nur ein Liebhaber vorhanden, so wird der einmalige Pachtpreis vom Marktmeister und der ihm beigegebenen Urkundsperson (§ 11) nach dem Verhältnis der Preise für die Plätze in nächster Umgebung festgesetzt.

Ist mehr als ein Liebhaber für den betr. Platz vorhanden, so hat eine Versteigerung desselben unter den Mehreren stattzufinden, wofür ein Pachtgeld von mindestens 50 Pfg. pro Stand und Markt festgesetzt wird.

Gleiches findet statt, wenn im Laufe der Pachtperiode ein Platz der bisher nicht verpachtet war, belegt werden soll.

#### § 4

Die Marktgebühren werden nur für den überlassenen Raum, welche jeweilig bei der Verpachtung vorgezeigt und genau bezeichnet wird erhoben (§ 68 GewO.). Für die erforderlichen Gerätschaften zur Aufstellung der Marktstände oder Tische haben die Marktbesucher selbst zu sorgen. Die Stadt gibt zwar durch die jeweils aufgestellte Person Marktstands-bretter und Schragen zu mäßigen, vom Gemeinderat zum voraus bestimmten Preisen ab.

#### § 5

Die Einheimischen genießen gemäß § 68 der Gewerbeordnung kein Vorkaufrecht vor fremden Marktbesuchern, sie haben vielmehr ebenso wie dieselben ihre Marktstandplätze zu ersteigern.

#### § 6

Eine Pachtübertragung (Afterpacht) wird nicht gestattet.

#### § 7

Mehr als 5 m Länge darf ein aufgebauter Stand nicht erhalten und sind größere auf Anordnung des Marktmeisters sogleich zu entfernen.

Auf dem Marktplatz und in den Straßen des Markts muß ein genügend breiter Raum zwischen den Marktstand- bzw. Häuserreihen für den Personen- und Fahrzeugverkehr (s. übr. § 10) freigelassen werden. Ebenso müssen Eingänge in öffentliche Gebäude, Wirtshäuser, Kaufläden, Bankgeschäfte usw. auf Haustürenbreite vom Marktplatz aus von Ständen frei bleiben, ebenso eine für den gewöhnlichen Fahrzeugverkehr genügende Zufahrt vom Marktplatz zur Biergasse.

Den diesbezüglichen Anordnungen des Marktmeisters und der Polizeibehörden haben die Marktbesucher unbedingt Folge zu leisten.

#### § 8

Lärmendes oder gegen die guten Sitten verstoßendes Anrufen und Anpreisen der Waren, sowie Feilbieten derselben im Umhertragen, ist verboten. Inhaber von Wandergewerbescheinen sind zum Vertriebe ihrer Waren nach den diesbezüglichen Vorschriften berechtigt.

Glücksspieler bedürfen besonderer Erlaubnis des Bürgermeisteramts.

#### § 9

Die Krämermärkte beginnen frühestens um 7 Uhr und endigen mit dem Eintritt der Dunkelheit, spätestens abends 6 Uhr.

Die Marktstände sind alsbald nach Einstellung des Markts zu entfernen.

Die Reinigung des Marktplatzes erfolgt durch städtische Arbeiter.

#### § 10

Während der Dauer des Markts dürfen größere Fuhrwerke, namentlich Pritschenwagen und beladene Langholzwagen und Lastzüge den Marktplatz nicht passieren.

#### § 11

#### Marktaufsicht

Für die Krämermärkte ist ein Marktmeister aufgestellt, welchem zu seiner Unterstützung ein Urkundsperson bei Erhebung der Marktgebühren beigegeben ist.

Dem Marktmeister liegt ob:

- a) Die Sorge für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf dem Krämermarkt und Einhaltung gegenwärtiger besonderer Krämermarktordnung.
- b) Die Anweisung und zweckmäßige Einteilung der Marktstandplätze.
- c) Die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach der Gebührenordnung.
- d) Die alsbald nach Beendigung des Marktes vorzunehmende Ablieferung der erhobenen Gelder an die Stadtpflege unter Übergabe einer Abrechnungsurkunde.

Die dem Marktmeister beigegebene Urkundsperson hat denselben in seiner Tätigkeit zu unterstützen, die Erhebung der Abgaben zu kontrollieren und die Abrechnungsurkunde für die Stadtpflege mitzubekunden.

Die Verpachtung der Marktstandplätze nach § 3 geschieht unter Leitung des Stadtpflegers im Beisein des Marktmeisters und des Marktkontrolleurs.

#### § 12

Die Marktbesucher sind verpflichtet, den Weisungen des Marktmeisters Folge zu leisten. In Anstandsfallen entscheidet das Bürgermeisteramt.

## B. Wochenmarkt:

### § 13

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in § 66 der Gew.-Ordnung genannten Artikel, und zwar:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes und bewurzelter Bäume und Sträucher.
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelohnarbeit erwirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke.
3. Frische Lebensmittel aller Art.

### § 14

Vor dem Verkauf unreifen Obstes und sonstiger unreifer Felderzeugnisse, verdorbener oder verfälschter Waren wird ernstlich gewarnt.

### § 15

Der Wochenmarkt ist frei von Abgaben im Sinne des § 68 der Gewerbeordnung.

### § 16

Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz. Jeder Verkäufer hat sich in der nach der Ankunft sich regelnden Reihenfolge aufzustellen und sich den Weisungen der die Marktordnung handhabenden Polizeibediensteten bzw. des Marktmeisters zu fügen.

### § 17

Die Bestimmungen des § 8 finden auch auf die Wochenmärkte Anwendung.

### C. Pferde-, Vieh- und Schweinemärkte

### § 18

Vieh-, Pferde- und Schweinemarktplatz ist der „Brühl“.

### Haus- und Hofaktion in der Praxis

Im Rahmen der Haus- und Hofaktion finden vor der Heuernte unter Führung von Landw.-Rat Pfetsch folgende Felderbegehungen statt:

In Liebelsberg: am Pfingstmontag, den 6. Juni, nachm. 13.30 Uhr. Treffpunkt: Am Rathaus.

In Altburg und auf dem Versuchsländ. Landwirtschaftsamtes: am Sonntag, den 12. Juni, nachmittags 13.30 Uhr. Treffpunkt: Am Rathaus in Altburg.

Gleichzeitig werden die im Rahmen dieser Aktion angelegten Sorten-, Düngungs-, Unkrautbekämpfungs-, Kultur-, Exakt- und Schauversuche, die Gemeinde-Saatgutäcker, Beispielsäcker und sonstige Einrichtungen mitbesichtigt. Hierzu werden die Bürgermeister, die Landw.-Ortsobmänner, die Lehrer, die Landwirte, insbesondere die Landwirtinnen sowie die ländliche Jugend einschließlich der ehemaligen Schüler hiermit freundlichst eingeladen.

Benutzt diese überaus günstige Gelegenheit der Aufklärung auf beruflichem Gebiet! Es ist dies in Eurem eigenen Interesse gelegen.

Landwirtschaftsamt Calw.

### Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 268/269 vom 13. und 17. Mai 1949 (Eingang beim Landratsamt).

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne  
Anordnung der Alliierten Bankkommission

### § 19

Die Vieh-, Pferde- und Schweinebesitzer haben ihre Tiere an die nach Gattungen (Farren, Ochsen, Kühe und Kälber, Rinder, Pferde, Schweine) durch Tafeln bezeichneten Standorte zu stellen.

### § 20

Auf den angrenzenden Straßen sowie auf allen Straßen und Plätzen innerhalb der Stadt ist der Handel mit Vieh, Pferden und Schweinen vor, während und nach dem Markt verboten.

### § 21

Die Tierbesitzer haben den auf die Aufrechterhaltung der Ordnung abzielenden Anordnungen der Polizei und des städtischen Marktpersonals Folge zu leisten.

### § 22

Kranke und bössartige Tiere dürfen nicht auf den Markt verbracht werden.

### § 23

Die zu Markt gebrachten Tiere unterliegen den allgemeinen seuchenpolizeilichen Vorkehrungen. Strafbestimmung § 149 Ziff. 6 GewO.

Calw (Württ.) den 4. April 1949.

Bürgermeisteramt  
Seeber.

Vorstehenden ortspolizeilichen Vorschriften hat der Gemeinderat am 6. April 1949 seine Zustimmung erteilt. Das Landratsamt Calw hat mit Erlaß vom 21. 4. 1949 Nr. III 6003 die Vorschriften für vollziehbar erklärt.

Die Vorschriften werden hiermit veröffentlicht. Sie treten in ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Calw, den 10. Mai 1949.

Bürgermeisteramt.

zur Durchführung der Verordnung Nr. 175 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 30. 9. 1948 über die Geldreform, S. 1999.

Mitteilung der JEIA über Änderung der Anweisung Nr. 1, S. 2000.

Mitteilung an unsere Abonnenten, S. 2000.

Unsere Veröffentlichungen, S. 2001.

Unsere Verkaufsstellen, S. 2002.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 839.

Landratsamt

### Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 270/271 vom 20. und 24. 5. 1949 (Eingang beim Landratsamt am 27. 5. 1949).

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 213 vom 19. Mai 1949 über die Verlängerung der im Artikel 13 der Verordnung Nr. 120 vorgesehenen Fristen S. 2003.

Verordnung Nr. 214 vom 19. Mai 1949 über Aufstellung der Satzungen für die selbständigen Straßentransportregionen des französischen Besetzungsgebietes, S. 2004.

Verfügung Nr. 123 des Commandant en Chef Français en Allemagne betreffend die Zwangsverwalter, S. 2005.

Anweisung Nr. 4069 vom 10. Mai 1949 über die Durchführung der Verordnung Nr. 206 des Général Commandant en Chef Français en Allemagne betreffend die Kontrolle des Personals der früheren deutschen Streitkräfte und der ehemaligen militärähnlichen Verbände, S. 2006.

Warum an den Pfingstfeiertagen in die Ferne schweifen?

## BAD LIEBENZELL

bietet Ihnen mit seinem Pfingstprogramm alles, was Sie zur Entspannung und Erholung brauchen:

Samstag, 4. Juni	16.00—18.00 Uhr	Kurkonzert
	20.30—24.00 Uhr	Gesellschaftsabend
Sonntag, 5. Juni	16.00—18.00 Uhr	Kurkonzert
	20.30—22.30 Uhr	„Die Optimisten“:
		Ein fröhlicher Abend mit Arrak
Montag, 6. Juni	15.30—18.00 Uhr	Konzert und Tanz
	20.30—24.00 Uhr	Tanzabend

und alle Tage Wasser, Luft und Sonne im schönen Freibad

Sie werden sehen, die Pfingstfeiertage in Bad Liebenzell bringen Ihnen Freude und neue Kraft, ohne daß Sie beschwerliche Reisen auf sich nehmen müssen.

Kurverwaltung Bad Liebenzell.

## VOLKSTHEATER CALW

Freitag bis einschließlich Pfingstsonntag  
Der neue österreichische Film  
**Der himmlische Walzer**  
mit Elfi Mayrhofer und Paul Kemp.  
Pfingstmontag, Mittwoch und Donnerstag  
**Ihr größter Erfolg**  
Hauptv.: Martha Eggerth u. A. Schönhals.

Mitteilung an unsere Abonnenten, S. 2008.  
Unsere Veröffentlichungen, S. 2009.  
Unsere Verkaufsstellen, S. 2010.  
Amtliche Mitteilungen, S. 851.

### Steuertermine im Monat Juni

Bis zum 5. Juni wird fällig:  
Lohnsteuer: Die einbehaltene Lohnsteuer ist spätestens am 5. Juni — wegen der Pfingstfeiertage am 7. Juni — unter Abgabe der entsprechenden Lohnsteueranmeldung an die Finanzkasse abzuführen.  
Bis zum 10. Juni 1949 werden fällig:

Umsatzsteuer: Vorauszahlung für den Monat Mai 1949 unter Abgabe der entsprechenden Voranmeldung.

Beförderungsteuer: Für den Monat Mai 1949 unter Einreichung der entsprechenden Nachweisung.

Bei verspäteter Entrichtung sind 5% Säumniszuschlag verwirkt. Mit einer Aufhebung desselben kann nicht mehr gerechnet werden.

Die Steuerzahler werden erneut gebeten, bei allen Einzahlungen ihre Steuernummer, die Steuerart und den auf die einzelnen Steuerarten entfallenden Betrag möglichst auf dem Überweisungsabschnitt anzugeben.

Finanzämter  
Hirsau und Neuenbürg.

### Landgericht Tübingen

Entschiebung des Landgerichtspräsidenten vom 18. Mai 1949

Dem Kaufmann  
Emil Stahl in Birkenfeld (Württ.),  
Wildbaderstr. 44,

wird hiermit auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen mit dem Geschäftssitz in Birkenfeld erteilt, unter Beschränkung der beruflichen Tätigkeit auf den Bezirk Neuenbürg.

Diese Erlaubnis erstreckt sich nicht auf die Vertretung und Beratung der Gläubiger in gerichtlichen und vor sonstigen Behörden anhängigen Verfahren.

gez. Bendel.

### Aufgebot

Der Sattlermeister Helmut Braun in Efringen, Kr. Calw, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Hypothekenbriefs Nr. II 49147 vom 8. 6. 1934 über die im Grundbuch von Efringen Hoft 55 Abt. III Nr. 5 auf dem Grundstück Geb. Nr. 54 zugunsten der Karoline Geigle, geb. Däuble, in Rotfelden, Kr. Calw, eingetragenen Briefhypothek über 2000.—RM. beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 16. September 1949,  
vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Nagold, den 25. Mai 1949.

Amtsgericht  
(gez.) Dr. Glatz, AGDir.